Jugendfürsorge und Polizei

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität
zu Erlangen

vorgelegt von

Konrad Voelkl
Referendar
aus Nürnberg

Approbiert am 12. Dezember 1935.

1 9 3 6

Forchheim Ofr.
Buchdruckerei Otto Mauser, Klosterstr. 16

1936/65

Referent: Univ.-Prof. Dr. H. Liermann.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

MEINER MUTTER!

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Teil:

Die Behandlung der gefährdeten und verwahrlosten Jugend nach dem Inkrafttreten des RJWG. 1
1. Die geistige Grundhaltung des RJWG. . . . 1
2. Der Personenkreis 2
3. Die Aufgaben
a) des Jugendamtes 3
b) der Polizei 5
4. Jugendamt und Polizei in ihrer gegenseitigen Durchdringung
a) auf Grund gemeinsamer Aufgaben . . . 9
b) auf Grund gesetzlicher Bestimmung . . . 11

II. Teil:

Die praktische Zusammenarbeit von Jugendfürsorge und Polizei 14
1. Die Einrichtungen der Jugendfürsorge innerhalb der Polizeibehörden:
a) Polizeifürsorge 14
b) Pflegeamt 19
2. Polizeiliche Einrichtungen mit jugendpflegerischen Aufgaben: Die weibliche Polizei 21
a) Der Gedanke einer weiblichen Polizei . . 21
b) Die Frauenwohlfahrtspolizei in Köln . . 22
c) Das Arbeitsgebiet der weiblichen Polizei . . 23
d) Die Arten der weiblichen Polizei . . . 24
aa) Die weibliche Gefährdetenpolizei . . 24
bb) Die weibliche Kriminalpolizei . . . 27
e) Die Arbeitsmethoden der weiblichen Polizei . 30
f) Die Organisationsform der weiblichen Polizei . 32
g) Das Verhältnis der weiblichen Polizei zur Polizeifürsorge und zum Pflegeamt 34
h) Das Verhältnis der weiblichen Polizei zur Sittenpolizei 35
3. Die Zusammenarbeit von Jugendamt und Polizei . 36
4. Die Mängel in der Zusammenarbeit von Jugendamt und Polizei unter der Geltung des RJWG. . . 40

III. Teil:

Die künftige Entwicklung der Jugendpflege . . . 43
1. Das neue Erziehungsziel 43
2. Die wachsende Bedeutung des Jugendamtes . . 44
3. Das künftige Jugendstrafrecht 45
4. Der neue Polizeibegriff 46
5. Gedanken über die künftige Zusammenarbeit des Jugendamtes und der Polizei in der Jugendfürsorge . 48
Schlußbetrachtungen 53
Literaturverzeichnis 54

I. Teil.

Die Behandlung der verwahrlosten Jugend nach dem Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 9. 7. 1922 (RJWG).

1. Die geistige Grundhaltung des RJWG.

Grundlage und Ziel des RJWG (RGBl. I 1922 S. 633, VO. über Inkrafttreten des RJWG v. 14. II. 1924, RGBl. 1924 S. 110) ist in § 1 des Gesetzes zum Ausdruck gebracht. Während im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) das Jugendrecht lediglich als Anhang und im Gefolge des Erwachsenenrechtes behandelt wurde, der Jugendliche als Trabant[1]) des Erwachsenen erschien, sieht ihn das RJWG als Eigenpersönlichkeit im Gesellschaftlichen Gesamtrahmen an.

Entsprechend der Grundeinstellung des BGB konnte dieses eine Klärung der Frage, ob dem Staate im öffentlichen Interesse ein mit den Rechten der Eltern konkurrierender Erziehungsanspruch zustehe[2]), nicht bringen. Im Gegensatz hierzu bringt das RJWG das Verhältnis des Staates und der Familie in Fragen der Erziehung klar zum Ausdruck, indem es einmal an dem in der Weimarer Verfassung niedergelegten natürlichen Recht der Eltern auf Erziehung der Kinder[3]) festhält, darüber hinaus aber den bis dahin herschenden naturrechtlichen Gedanken des unumschränkten Erziehungsrechts der Eltern dahin abmildert, daß es zu der Einzelverantwortlichkeit der Eltern die Gesamtverantwortlichkeit von Staat und Gesellschaft hinzutreten läßt. Damit ist das Verhältnis von Staat und Familie bestimmt und dem Staat ein bedingtes Erziehungsrecht eingeräumt worden. Durch die Proklamierung des Erziehungsanspruches eines jeden deutschen Kindes[4]) hat das RJWG weiterhin das Verhältnis von Eltern und Kindern rechtlich neu begrenzt, indem es die Rechtsphäre der Eltern beschränkt, die der Kinder erweitert hat.

1) Webler H., Grundlegung einer Systematik des Jugendrechts, Art. in ZBl. J. XXV Nr. 3 S. 105/6.

2) § 1666 BGB, Art. 135 EG BGB u. Polligkeit W., Art. „Die programmatische Bedeutung des § 1 RJWG" in „Fürsorge als persönliche Hilfe", Berlin 1929 S. 154.

3) Art. 120 Reichsverfassung vom 11. August 1919, RGBl. I 1919 S. 1383 ff. — Ob die Weimarer Verfassung auch heute noch neben den neuen Verfassungsgesetzen des Dritten Reiches Geltung besitzt, ist in der Literatur bestritten. Einhellige Meinung besteht aber darüber, daß das alte Verfassungsrecht insoweit außer Kraft gesetzt ist, als es dem Geist der neuen Verfassungsgesetze zuwiederläuft. Die „Grundrechte" sind als weggefallen zu betrachten. Albrecht W., Neues Staatsrecht, Leipzig 1934, S. 10.

4) Nicht nur des schutz- und hilfsbedürftigen deutschen Kindes!

Die programmatische Bedeutung des § 1 RJWG liegt daher darin, daß vortan alle gesetzlichen Bestimmungen in Erziehungsfragen nicht nur aus dem Verhältnis von Staat und Familie, sondern unter dem Gesichtspunkt des öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Erziehungsanspruches des Kindes beurteilt werden müssen. Für die Erfüllung des Erziehungsanspruches übernimmt der Staat subsidiär die Bürgschaft in der Form der öffentlichen Jugendhilfe[5]. Letzterer stellt der Staat die umfassende Aufgabe, alle behördlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt zu ergreifen, beschränkt dieses Tätigkeitsfeld aber gleichzeitig auf die im RJWG dem Jugendamt auferlegten Pflichtaufgaben[6]. Auch in die persönliche Freiheit der Jugendlichen sollen daher, entsprechend dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, nur bestimmt umrissene, im Gesetz niedergelegte Eingriffe vorgenommen werden. Aus §§ 1,2 RJWG ergibt sich die Verpflichtung des Staates, den Erziehungsanspruch des Kindes jeweils zu erfüllen, andererseits aber auch das Gebot, in Ausführung dieser Verpflichtung die Individualsphäre des Jugendlichen ohne gesetzliche Ermächtigung nicht zu verletzen.

Das RJWG hat dem Staat durch Einrichtung der öffentlichen Jugendhilfe eine Sonderstellung sowohl gegenüber dem Erziehungsrecht der Eltern, als auch gegenüber dem Erziehungsanspruch des Kindes eingeräumt. Es hat aber gleichzeitig in liberalistisch-individualistischer Gedankenführung diese Sonderstellung mit einer Reihe von Schutzmaßnahmen zu Gunsten der Eltern und Kinder eingeschränkt. Der Gedanke der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, der im Polizeirecht zum vollen Durchbruch gekommen war, ist damit auch im RJWG zur leidenden Idee geworden.

2. Der Personenkreis.

Vor der Umschreibung des sachlichen Arbeitsgebietes ist der Personenkreis zu bestimmen, der im Rahmen der Arbeit als Objekt von Fürsorge und Polizei in Betracht kommt.

Der Obsorge des Jugendamtes sind die Kinder[7] und diejenigen Jugendlichen beiderlei Geschlechts unterworfen, die das 18. Lebensjahr[8] noch nicht überschritten haben, sowie die Minderjährigen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres[9]. Zu den Jugend-

5) § 1 Abs. 3 RJWG.
6) § 2 Abs. 2 RJWG.
7) § 19 RJWG.
8) § 63 RJWG.
9) §§ 56, 59 RJWG.

lichen werden vom Gesetzgeber diejenigen Personen gerechnet, die über 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt sind[10].

Im Rahmen dieser Arbeit wird bei Würdigung der Tätigkeit der Polizei der gleiche, hier umschriebene Personenkreis in Betracht gezogen.

3 a. Die Aufgaben des Jugendamtes.

Den Jugendämtern ist im RJWG. die Stellung einer Zentrale für die fürsorgerische Betreuung der heranwachsenden Jugend zugedacht. Es ist ihnen daher die Ausführung der in die Freiheit der Person am meisten einschneidenden Maßnahmen, die Fürsorgeerziehung und Schutzaufsicht, übertragen worden[11]. Während der Gesetzgeber hiermit dem Jugendamt in Fragen der Jugenderziehung und Jugendfürsorge eine Stellung mit umfassender Zuständigkeit einräumt, hat er die Mitwirkung des Jugendamtes in den Angelegenheiten der Polizei auf ein Minimum beschränkt.

Die Pflicht des Jugendamtes zur Mitwirkung in der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden, insbesondere bei der Unterbringung zur vorbeugenden Verwahrung[12], ist im RJWG lediglich in Form einer Rahmenvorschrift niedergelegt[13]. In dieser Gesetzesbestimmung kommt zwar die Tendenz des RJWG, die Zersplitterung der fürsorgerischen Betreuung der Jugend nach Möglichkeit zu beseitigen und die Hilfe des Jugendamtes bei polizeilichen Eingriffen alsbald in Anspruch zu nehmen, klar zum Ausdruck. Der Wunsch vieler in der Jugendfürsorge tätiger Personen[13a], die Jugendlichen der polizeilichen Zuständigkeit vollkommen zu entziehen, d. h. die Polizei in der gesamten Jugendfürsorge nach Möglichkeit auszuscheiden, ist jedoch nicht verwirklicht worden. Der Gesetzgeber hat sogar die Mitwirkung des Jugendamtes in der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden noch in der Weise eingeschränkt, daß er diese nur zur bedingt obligatorischen Aufgabe erklärte[14]. Er überließ es den Landesregierungen, die Mitwirkung des Jugendamtes in der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden zur Pflichtaufgabe der Jugendämter

---

10) § 1 JGG vom 16. Februar 1923, RGBl. I 1923 S. 135, 252.

11) §§ 56 ff., 62 ff. RJWG.

12) Vor Einführung des RJWG war die voläufige Unterbringung Jugendlicher eine Maßnahme, die zur alleinigen Zuständigkeit der Polizei gehörte.

13) § 3 Z. 8 RJWG: Aufgaben des Jugendamtes sind: Die Wirkung in der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden, insbesondere bei der Unterbringung zur vorbeugenden Verwahrung, gemäß näherer landesrechtlicher Vorschrift.

13a) Karsten D., Ländliche Jugendwohlfahrt, Parchim in Mecklbg. 1928 S. 139.

14) Giese Neuwiem, Cahn, Deutsches Verwaltungsrecht Berlin, Wien 1930 S. 389.

zu erklären[15]. Hiermit hatte der Gesetzgeber aus finanzpolitischen Gründen die enge Verbindung zwischen Judendamt und Polizei gelöst.

Die Tätigkeit des Jugendamtes in der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden ist im RJWG lediglich für die Unterbringung zur vorbeugenden Verwahrung näher umschrieben. Die landesrechtlichen Ausführungsvorschriften legten, in Ausführung des § 3 Z. 8 RJWG, die Art und Weise des Zusammenarbeitens von Polizei und Jugendamt des Näheren fest. Es sind daher, soweit die Landesregierungen von der Befreiung des Artikel 8 Z. 3 EG RJWG keinen Gebrauch machten und die Jugendhilfe bei den Polizeibehörden als Pflichtaufgabe der Jugendämter bestimmten, in den Ausführungsgesetzen der Länder Vorschriften des Inhalts getroffen worden, daß Jugendliche, die in irgend einer Weise mit den Polizeibehörden in Berührung kommen, auf deren Ersuchen von den Jugendämtern zur weiteren Behandlung zu übernehmen sind.

Nach dem bayerischen Jugendamtsgesetz ⟨JAG⟩[16] ist es den Jugendämtern zur Aufgabe gemacht:

1. Die Polizeibehörde bei der Durchführung ihrer Maßnahmen für Jugendliche zu unterstützen, insbesondere auf Ersuchen der Polizeibehörde nach Möglichkeit für geeignete sichere Unterbringung von Jugendlichen zu sorgen, die sonst in Polizeigewahrsam genommen werden müßten,

2. bei den Polizeibehörden Maßnahmen für Jugendliche anzuregen und die Polizeibehörden dabei zu beraten.

Mit dieser Bestimmung strebt der Landesgesetzgeber an, daß in allen Fällen, in denen die Polizei mit Jugendlichen befaßt wird, das Jugendamt mit der Polizeibehörde Hand in Hand arbeitet. Es soll auf diese Weise durch Vermittlung des Jugendamtes die Unterbringung von Obdachlosen, jugendlichen Bettlern und Landstreichern und sonstigen Minderjährigen, deren Verwahrung geboten ist, im polizeilichen Gewahrsam möglichst vermieden werden. Soweit aber trotzdem wegen der Dringlichkeit des Falles eine Aufnahme in den Polizeigewahrsam notwendig erscheint, soll sich der Jugendliche nur die unumgänglich notwendige Zeit in der Hand der Polizei befinden und möglichst frühzeitig in den Gewahrsam

15⟩ Art. 8 Z. 3 des Einführungsgezetzes zum RJWG v. 9. 7. 1922 ⟨RGBl. I 1922 S. 647⟩ in der Fassung der Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 14. März 1924 ⟨RGBl. I 1924 S. 110⟩: Die Oberste Landesbehörde kann von der Durchführung der Aufgaben des § 3 Nr. 5 –8 ⟨RJWG⟩ befreien.

16⟩ Artikel 42 des Gesetzes zur Ausführung des RJWG ⟨JAG⟩ vom 20. Juli 1925, GVBl. 1925 S. 211.

des Jugendamtes gelangen[17]). Die Unterbringung im Polizeigewahrsam macht es überdies unmöglich, daß alsbald nach der polizeilichen Festnahme — entsprechend dem Geiste des RJWG — erzieherische Maßnahmen in die Wege geleitet werden[18]).

Darüber hinaus gehört es zu den Aufgaben des Jugendamtes gegen Kindsmißhandlungen einzuschreiten, die Polizei bei der Bekämpfung der jugendlichen Prostitution zu unterstützen — soweit dies mit Mitteln der Fürsorge möglich ist — und den Rücktransport entlaufener Kinder und Fürsorgezöglinge vorzunehmen.

3 b. Die Aufgaben der Polizei.

Um die polizeiliche Zuständigkeit im Jugendrecht zu umgrenzen, müssen einmal die Grundlagen polizeilichen Einschreitens überhaupt dargelegt[19]), zum anderen hieraus die Folgerungen gezogen werden, wie sie sich nach dem im geltenden Jugendrecht anerkannten Ziel und Zweck der Polizei ergeben.

Unter Polizei im Sinne des liberalen Staates versteht man diejenige „Zwangsgewalt, durch welche der Staat sich und seine Verwaltung wie auch seine Angehörigen vor Gefährdungen durch Menschen schützt"[20]).

Nach dem Gegenstand der abzuwehrenden Gefährdung scheidet sich die Polizei in zwei Teile: Insofern sie sich gegen Gefährdungen richtet, welche die Sicherheit des Staates oder seiner Angehörigen im Allgemeinen bedrohen, ist sie Sicherheitspolizei, sofern sie den Schutz bestimmter staatlicher Verwaltungsgebiete zum Ziele hat, ist sie Verwaltungspolizei. Letztere hat für unsere weiteren Betrachtungen vollkommen auszuscheiden, da es nicht zu ihrem Aufgabenbereich gehört gegen gefährdete und straffällige Jugendliche einzuschreiten.

Nach der oben wiedergegebenen Definition ist schutzwürdiges Objekt der Polizei an erster Stelle der Staat und seine Verwaltung. Der Staatsbürger, dessen Freiheit vom Staate in der Wei-

17) Die Beförderung Jugendlicher durch den Gefangenensammelwagen ist in Preußen unzulässig. Vf. d. Pr. M. d. I. v. 27. Juli 1924, M. Bl. i. V. S. 812.

18) Ähnlich Begründung zu Artikel 42 Bayr. JAG, abgedruckt b. Hess W., Jugendwohlfahrtsrecht, München 1926, S. 299, und Deutsche Juristenzeitung 1926, S. 1411.

19) Im Rahmen dieser Arbeit muß die Darstellung sich auf eine gedrängte Übersicht über einzelne einschlägige Gebiete beschränken, da eine weitere polizeirechtliche Abhandlung an dieser Stelle dem Zweck der Arbeit nicht gerecht werden würde.

20) Eichner E., Die Rechtsgrundlagen der Präventivpolizei etc., München 1927 S. 2, ib. zit. Seydel-Graßmann, Bayer. Verwaltungsrecht § 216 S. 28.

marer Verfassung garantiert ist[21]), der in der Ausübung seiner persönlichen Freiheit nur vom Gesetzgeber beschränkt werden darf, ist dem sicherheitspolizeilichen Zugriff dann unterworfen, wenn er gegen die vom Staate gesetzten Normen verstößt. Er unterliegt aber auch dann dem polizeilichen Zugriff, wenn er dem Recht und der Pflicht der Polizei, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten, zuwiderhandelt; in diesem Rahmen ist die Polizei berechtigt, gegen den Einzelnen vorbeugende Maßnahmen zu treffen.

Die Befugnis zu präventivpolizeilichem Einschreiten ist bereits dann gegeben, wenn die dringende Gefahr besteht, daß eine Person eine Straftat begehen werde[22]) oder wenn diese Person ein Verhalten an den Tag legt, das geeignet ist, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu gefährden. Die Polizei kann aber vorbeugend auch auf Gebieten tätig werden, für die gesetzlich andere Behörden zuständig sind, wenn ein rechtzeitiges Eingreifen dieser Behörden nicht mehr möglich ist um eine dringende Gefährdung abzuwenden[23]). Die polizeiliche Maßnahme trägt in diesem Falle lediglich einen einstweiligen Charakter und wird nur solange dauern, bis ein Eingreifen der ordentlichen Behörden möglich ist. Andererseits ist es zur präventivpolizeilichen Aufgabe zu rechnen, hilfsbedürftige Personen[24]) vor den ihrer Gesundheit oder ihrem Leben drohenden Gefahren zu schützen. Dieser Rechtszustand ist in Preußen, soweit er präventivpolizeiliches Einschreiten zur Grundlage hat, in Theorie und Praxis unbestritten. Stützte er sich früher auf § 10 II 17 ALR., so findet er heute seine gesetzliche Grundlage im Preußischen Polizeiverwaltungsgesetz[25]) vom 1. Juni 1931.

In diesem Zusammenhang ist die Frage zu erörtern, ob den Polizeibehörden bei der Verhaftung jugendlicher Personen aus Gründen der Präventivpolizei besondere Vorsicht befohlen ist.

Das geltende Reichsrecht enthält hierüber keine Vorschriften. Es ist daher auf die allgemeinen Polizeivorschriften der Länder zurückzugreifen. Nach dem Polizeiverwaltungsgesetz können von den

21) Es ist hier bewußt der Rechtszustand unter der Geltung der Weimarer Verfassung dargestellt. cf. S. 1 Anm. 3) u. S. 40. — Die neuen Rechtsgedanken des Dritten Reiches sind im III. Teil der Arbeit niedergelegt.

22) Ein umhertreibender Jugendlicher ist in Gefahr sich der Bettelei zu ergeben.

23) Mayer A., Zur Frage der weiblichen Polizei, Artikel in „Die Polizei" 23. Jahrgang Nr. 7 S. 150: z. B. wenn das Jugendamt zur Einleitung von Schutzaufsicht über Minderjährige nicht mehr rechtzeitig in Tätigkeit treten kann.

24) z. B. kranke, obdachlose, geistesgestörte, verirrte Jugendliche oder ausgesetzte Kinder.

25) § 14 Preuß. Polizeiverwaltungsgesetz.

Polizeibehörden Personen dann in polizeiliche Verwahrung genommen werden, wenn dies zum Schutze dieser Personen oder zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr erforderlich ist, (falls die Beseitigung der Störung oder die Abwehr der Gefahr auf andere Weise nicht möglich ist). Schutzbedürftigkeit[26]) ist bei Minderjährigen dann anzunehmen, wenn diese in ihrer Umgebung einer rohen, leib- und lebensgefährdenden Behandlung ausgesetzt sind oder in der Öffentlichkeit in hilfsbedürftiger Lage angetroffen werden, weil sie sich aus dem Hause ihrer Angehörigen unerlaubterweise entfernt haben und sich unter Umständen, die eine Verwahrlosung befürchten lassen, ohne Schutz und Aufsicht umhertreiben oder zum Schutze der eigenen Person[27]) in polizeiliche Obhut genommen werden müssen.

Das polizeiliche Verhaftungsrecht Jugendlichen gegenüber ist in Preußen in keiner Weise eingeschränkt. Es kommt den Jugendlichen aber andererseits auch die Vorschrift des § 15 Abs. 2 Polizeiverwaltungsgesetz zugute, nach der in polizeiliche Verwahrung genommene Personen, soweit es sich nicht um gemeingefährliche Geisteskranke handelt, spätestens im Laufe des folgenden Tages aus der polizeilichen Verwahrung entlassen werden müssen. Diese Vorschrift wirkt sich praktisch dahin aus, daß die Polizei derartig festgenommene Minderjährige, wenn sie am folgenden Tage noch nicht der zuständigen Behörde überwiesen sind, dem Vormundschaftsrichter des Bezirks zur Bestimmung des Aufenthaltsortes des Minderjährigen bezw. dem Jugendamt vorführen muß.

Diese Neuregelung ist von dem gleichen Gedanken geleitet, wie er der Novelle zur Strafprozeßordnung vom 27. 12. 1926[28]) zu Grunde gelegt ist: Es sollen die staatlichen Eingriffe in die persönliche Freiheit des einzelnen weitgehend beschränkt werden. Dieser Rechtszustand führt bei der Schutzhaft Minderjähriger zu dem Ergebnis, daß entsprechend der Tendenz des Jugendgerichtsgesetzes[29]) eine Einschränkung der Dauer und Vollstreckung der polizeilichen Schutzhaft erreicht wird[30]). Die Einschränkung besteht

26) Janke A., Die polizeiliche Schutzhaft Minderjähriger, Artikel in ZBl. J. XXIII. Jahrgang Nr. 9 S. 309, entspr. der Verfügung des Polizeipräsidenten in Berlin vom 13. Juli 1926/16. April 1929.

27) §§ 56, 62, 63 RJWG zeigen Fälle, in denen eine Schutzbedürftigkeit solcher Minderjähriger angenommen werden muß.

28) RGBl. I. 1926 S. 197, 529.

29) Nach §§ 28, 8 JGG soll die zum Zwecke der Strafverfolgung angeordnete Untersuchungshaft regelmäßig vermieden und durch andere Maßnahmen ersetzt werden. Löwe-Rosenberg, STPO., 18. Auflage, Vorbem. vor § 112, Anm. 3, S. 305.

30) Janke A., a. a. O., S. 312.

darin, daß in Schutzhaft genommene Minderjährige nicht länger als über den folgenden Tag hinaus ohne Einverständnis des Vormundschaftsgerichts in polizeilicher Schutzhaft bleiben dürfen. Innerhalb der für die Schutzhaft gezogenen Grenzen hat sich die Polizeibehörde auch dann zu halten, wenn sie in Ausübung präventivpolizeilicher Tätigkeit gezwungen ist, Sistierungen jugendlicher Personen[31] vorzunehmen[32].

Wie in Preußen, so bestehen auch in Bayern über die Anordnung der Schutzhaft Minderjähriger keine besonderen landesgesetzlichen Vorschriften.* Anders dagegen in Hamburg[33] und Bremen[34]. Dort ist der Polizeibehörde sowie dem Jugendamt durch besondere Vorschrift die Befugnis für die Anordnung der Schutzhaft Minderjähriger übertragen worden.

In der Praxis kommt häufig der Fall der Aufnahme in Polizeihaft zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit vor. Zahlreiche Personen, darunter stets eine große Anzahl Jugendlicher, suchen namentlich in schlechten Zeiten selbst um Aufnahme in Polizeihaft nach, wenn sie keine andere Unterkunft ausfindig machen können. Für die Prüfung polizeilicher Zuständigkeit ist diese Art der Haft aber nicht von wesentlicher Bedeutung, da die Maßnahmen in erster Linie im Interesse des Obdachlosen getroffen werden und nicht zur Förderung der allgemeinen Sicherheit dienen. Es handelt sich hier lediglich um einen Fall staatlicher Zuständigkeitsausübung mit Einwilligung, ja sogar auf Begehr des Betroffenen[35]. Beginn und Ende dieser Haft wird, wenn nicht im Laufe der Polizeihaft festgestellt wird, daß es sich um eine straffällige Person handelt, nicht ausschließlich von den Grundsätzen des polizeilichen Zwangsrechtes beherrscht. Polizeiliche Gesichtspunkte treten daher bei dieser Fürsorgehaft in den Hintergrund.

Es könnte allein der Fall der Fürsorgehaft eine Unterbringung Jugendlicher in Polizeigewahrsam rechtfertigen. In allen übrigen Fällen der Schutzhaft, selbst wenn es sich um die Verfolgung einer

31) Unter Sistierung versteht man die zwangsweise Verbringung einer Person, mit der ein Polizeibeamter außerhalb seiner Amtsstelle in dienstliche Beziehung getreten ist, zur Amtsstelle zwecks weiterer polizeilicher Behandlung.

32) Als Mittel präv. pol. Tätigkeit vom Reichsgericht für zulässig erklärt, RGE. in Strafs. Bd. 22 S. 5.

33) § 22 des Gesetzes vom 23. April 1879, betr. das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege u. § 4 des AGRJWG vom 2. Januar 1924.

34) § 21 des AGRJWG. vom 22. Oktober 1925: Ist die Schutzhaft angeordnet, so hat das Jugendamt binnen 24 Stunden beim Vormundschaftsgericht die vorläufige Fürsorgeerziehung gemäß § 67 RJWG zu beantragen.

35) Vervier N., in „Die Rechtsgrundlage der Prä. Pol. von E. Eichner" Buchbesprechung in Arch. d. öff. R. 1929 S. 316, Vervier nennt die Polizeihaft zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit Fürsorgehaft.

strafbaren Handlung handelt[36]) und die Verständigung der Staatsanwaltschaft notwendig ist, muß der Jugendliche dem Jugendamt zur vorbeugenden Verwahrung übergeben werden. Diese wird nur in den seltensten Fällen von der Staatsanwaltschaft durch die Anordnung der Untersuchungshaft unterbrochen werden können.

Wurde oben die Befugnis der Polizei zum vorbeugenden Eingreifen bejaht, so darf dieses Recht nicht dahin ausgelegt werden, daß die Polizei auf Grund dieser gesetzlichen Ermächtigung berechtigt sei, irgend welche Maßnahmen fürsorgerischer Art zu treffen. Die Zweckbestimmung der Polizei, wie sie sich z. Zt. des Inkrafttretens der RJWG darstellt, liegt darin, die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Staate aufrecht zu erhalten, nicht den einzelnen Staatsbürger mit Maßnahmen der Wohlfahrt zu umgeben. Im Gegensatz hierzu ist dem Jugendamt im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz die Aufgabe gestellt, zur Förderung der Jugendwohlfahrt die heilenden Maßnahmen für die gefährdeten oder bereits gefallenen Jugendlichen, sowie die vorbeugenden und stärkenden Maßnahmen für die gesunden Jugendlichen zu treffen. Ihr Aufgabenkreis umfaßt also einen Teil der vom Staat geübten Wohlfahrtspflege.

4a. Jugendamt und Polizei in ihrer gegenseitigen Durchdringung auf Grund gemeinsamer Aufgaben.

Die gefährdeten und verwahrlosten Jugendlichen, deren Rettung Inhalt und Aufgabe der Jugendfürsorge ist, werden zum großen Teil von der Polizei aufgegriffen. Nur mit Hilfe der Polizei kommen diese Jugendlichen zur Kenntnis der Jugendfürsorge. Hier liegt das eigentliche Problem des fürsorgerischen Erfassungsdienstes, daß das Jugendamt auf Grund eigener Zuständigkeit und eigenen Handelns nur in den seltensten Fällen gleich unmittelbar mit den Jugendlichen in Berührung kommt. Es ist auf die vermittelnde Tätigkeit der Polizei angewiesen. So erklärt es sich, daß trotz des ausgesprochenen Gegensatzes zwischen Jugendfürsorge und Polizei, der dem eigentlichsten Wesen der beiden Einrichtungen entspringt, doch zwischen beiden ein naher Zusammenhang besteht. Neben diesem rein äußerlichen Grund, der Gemeinsamkeit der Pfleglinge, besteht auch noch ein tieferer Zusammenhang zwischen beiden: Jugendfürsorge und Polizei haben die Pfleglinge gemeinsam, weil sie einen Teil ihrer Aufgabenkreise gemeinsam haben.

Die Gemeinsamkeit der Aufgabe tritt dann klar hervor, wenn das beiderseitige Tätigkeitsgebiet dargelegt wird. Die Bekämpfung

36) A. A. Blaum K., Riebesell P., Storck G., Reichsjugendwohlfahrtsgesetz Mannheim 1924 S. 18.

des Verbrechertums und der im Zusammenhang mit ihm stehenden Prostitution ist Hauptaufgabe der Polizei. Die Rettung gefährdeter und verwahrloster Jugendlicher von weiterer sittlicher Verderbnis, vor allem vor dem Aeußersten, dem Versinken in Verbrechertum und Prostitution, ist Aufgabe der Jugendfürsorge. Die Polizei steht mit dem vollendeten Verbrechertum im offenen Kampf, die Fürsorge wirkt den Anfängen des beginnenden Verbrechertums, der beginnenden Prostitution möglichst früh entgegen. Stehen den Polizeibeamten die Verbrecher und Prostituierten gleichsam wie eine „feindliche Armee" entgegen, so sind im Jugendamt die stillen Helferinnen der Polizei vereint, die die „Rekrutierung dieser feindlichen Armee stören, ihr das Wasser des neuen Zuflusses abschneiden"[37].

Hier drängt sich die Frage auf, warum arbeiten Polizei und Jugendfürsorge etwa erst seit drei Jahrzehnten[38] zusammen? Der Grund hierfür ist in der Verschiedenartigkeit, ja Gegensätzlichkeit der von beiden angewandten Mittel und der lange Zeit vorherrschenden Verkennung der gegenseitigen Arbeitsweise zu suchen. Die Polizei, als Vertreter in der Staatsgewalt, arbeitete vor allem mit äußeren Zwangsmitteln, die Fürsorge legte bei ihrer privaten Liebestätigkeit das Gewicht ausschließlich auf die seelische und geistige Beeinflussung des inneren Menschen[39]. In der neueren Zeit hat sich jedoch jede von beiden zur Methode der anderen etwas hinentwickelt. Das beginnende 20. Jahrhundert sieht in der Polizei nicht mehr nur ein starkes Machtmittel des Staates zu seinem eigenen Schutz und zum Schutze seiner Bürger, es will durch eine frühzeitige vorbeugende Tätigkeit die Notwendigkeit der Anwendung äußerer Machtmittel möglichst einschränken und den Charakter der Polizei als Schützerin und Helferin auch des einzelnen Staatsbürgers[40] stärker betonen. Mit diesem Herausstellen des vorbeugenden und helfenden Momentes hat die Polizei einen Tätigkeitszweig entwickelt, der mit der ebenfalls vorbeugenden und helfenden Tätigkeit der Fürsorge viele Berührungspunkte besitzt. Umgekehrt ist aber auch die Fürsorge von ihrer Ablehnung allen polizeilichen Zwanges bei ihrer Arbeit abgekommen. Die Zulässigkeit eines gewissen Zwanges, sei es nur als letzter, im Hintergrund stehenden Möglichkeit, scheint ihr nicht ganz unerwünscht[41]. Die Jugendfürsorge darf aber trotz der genannten Berührungspunkte nicht mit

37) Melcher N., a. a. O., S. 148.
38) vgl. Abschnitt Polizeifürsorge S. 38 ff.
39) Melcher N., a. a. O., S. 148.
40) ibid.
41) Melcher N., a. a. O., S. 148.

der Polizei, insbesondere mit vorbeugender sicherheitspolizeilicher Verbrechensbekämpfung, gleichgestellt werden. Sonst wäre ja auch die seelsorgerische Tätigkeit der Kirche, Erziehung in der Schule und bei den Eltern als vorbeugende polizeiliche Tätigkeit anzusprechen, denn sie alle wirken ja durch Aufziehen eines an Leib und Seele gesunden Nachwuchses dem Verbrechertum entgegen. Fürsorge hat mit der Seelsorge der Kirche, der erzieherischen Tätigkeit der Schule, Gesundheitspflege des Arztes Gemeinsames[42]; darüber hinaus hat sie aber Neues geschaffen, mit einem selbständigen Mittelpunkt, dieser ist der Jugendliche als solcher, der „Einzelmensch um seiner selbst willen"[43]. Das Wohl des Einzelnen ist also der eigentliche Zweck der Fürsorge. Und damit unterscheidet sie sich auch grundlegend von der Polizei, deren Mittelpunkt und Endzweck das Wohl, d. h. die Ordnung des Staatswesen ist. Wohl besteht auch hier eine Annäherung zwischen Beiden. Die Jugendfürsorge im Geiste des RJWG sieht das Wohl des jungen Menschen nicht mehr nur darin, daß sie ihn zu einem tüchtigen Einzelwesen, sondern zu einem brauchbaren Glied der Gemeinschaft, einem gesunden Staatsbürger und Staatsträger erzieht. Umgekehrt rechnet auch die Polizei zu den Interessen des Staates den Schutz und das Wohl der einzelnen Staatsangehörigen. Von der Person des Jugendlichen aus betrachtet, bedeutet die Tätigkeit der Polizei um die Arbeit des Jugendamtes — beide im Geiste des RJWG gesehen — ein Annähern, Ueberschneiden zweier Arbeitskreise, deren Mittelpunkte, Staat und Einzelmensch, nach wie vor getrennt bleiben, deren Zielsetzung jedoch die gleiche ist. Wenn beide Organe zur Erfüllung ihrer Aufgaben gleichartige Methoden anwenden, so entspringen ihre Tätigkeiten doch getrennten Ausgangspunkten.

4b. Jugendfürsorge und Polizei in ihrer gegenseitigen Durchdringung auf Grund gesetzlicher Bestimmung.

Nach der Polizeigesetzgebung haben die Polizeibehörden eine Jugendhilfe nicht zu üben. Sie haben jedoch tatsächlich, solange geeignete Behörden hierfür nicht bestanden, wohlfahrtspflegerische Tätigkeit ausgeübt, insbesondere durch Anstellung von Polizeipflegerinnen oder Polizeiassistentinnen, welche die sittliche Beeinflussung gefährdeter und gefallener Mädchen übernahmen. Auch hatten sich innerhalb der Polizeibehörden besondere Wohlfahrtsstellen gebildet,

42) Die vorbeugenden und stärkenden Maßnahmen für die normale und gesunde Jugend wird terminologisch als Jugendpflege bezeichnet.
43) Melcher N., a. a. O., S. 148.

welche sich mit der Fürsorge für Obdachlose, zuziehende oder wandernde Jugend beschäftigten insbesondere für deren Unterbringung oder Rücksendung zur Familie sorgten[44]). Aus dem Überschneiden der Aufgaben hat der Gesetzgeber im RJWG die Konsequenz gezogen und dem Jugendamt als Pflichtaufgabe die Mitwirkung in der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden auferlegt[45]).

Ausgehend von der Forderung, daß in allen Fällen, in denen die Polizei mit Jugendlichen befaßt wird, das Jugendamt mit der Polizeibehörde Hand in Hand gehen müsse, haben die Jugendämter ihre Einrichtungen und Organe der Polizei für Zwecke der Jugendwohlfahrtspflege zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sind sie verpflichtet, Anstalten und Heime bereitzuhalten, um in Fällen, in denen Jugendliche seitens der Polizei in Schutzgewahrsam genommen werden müßten, deren Einweisung in das Gefängnis nach Möglichkeit zu vermeiden.

Die Mitwirkung in der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden stellt in Bayern eine Pflichtaufgabe des Jugendamtes dar[46]). Die Arbeit des Jugendamtes erstreckt sich darauf, Erziehungsmaßnahmen zu veranlassen, wenn sich bei der polizeilichen Behandlung Erziehungsnotstände ergeben, und die vorläufige Betreuung schutzbedürftiger Jugendlicher zu übernehmen, wenn augenblickliche Hilfsbedürftigkeit eingetreten ist. Daß hier in den meisten Fällen die Unterbringung in Fürsorgeheime notwendig ist, hat die Praxis lange vor Erlaß des RJWG erwiesen. Darüber hinaus ist das Jugendamt zu einer Mitwirkung in der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden nicht verpflichtet[47]). Die weitere Aufgabe, bei den Polizeibehörden Maßnahmen für Jugendliche anzuregen und die Polizeibehörden dabei zu beraten[48]), ist wohl eine Pflichtaufgabe der Jugendämter, stellt es aber ihrem Wesen nach in das Ermessen der Jugendämter, ob sie in dieser Richtung tätig werden wollen.

Mit dem Hinweis, daß das Jugendamt verpflichtet sei, bei der Unterbringung zur vorbeugenden Verwahrung mitzuwirken, hat es der Gesetzgeber bewenden lassen. Er hat trotz der umfassenden Erfahrung, die die Polizeiassistentinnen und Polizeifürsorgerinnen gerade auf dem Gebiet der Jugendhilfe gesammelt hatten, es nicht für notwendig gehalten, das Tätigkeitsgebiet des Jugendamtes in

44) Friedeberg E., Poligkeit W., Kommentar RJWG S. 36.

45) § 3 Z. 8 RJWG in Zusammenhang mit den Landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen.

46) Soweit jedoch bewährte Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege bestanden, sollten diese nicht ohne Notwendigkeit beseitigt werden. Bayr. Vollz. Vorschr. z. RJWG und JAG vom 21. Dezember 1925 § 13 II Buchst. f.

47) Heß a. a. O., S. 321.

48) Art. 42 Z. 2 JAG.

der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden näher zu umschreiben. Überdies ist, nach der Fassung des Gesetzes, lediglich das Jugendamt verpflichtet, die ihm auferlegten Aufgaben zu erfüllen, während es der Polizeibehörde keine ausdrückliche Gesetzesvorschrift zur Pflicht macht, in jedem Falle der Beschäftigung mit Jugendlichen von der Beistandsleistung des Jugendamtes Gebrauch zu machen. Hierin ist der große Mangel des Gesetzes zu erblicken. Alle die Einrichtungen, die z. T. noch nach dem Inkrafttreten des RJWG auf jugendpflegerischen Gedanken fußend innerhalb der Polizeibehörde geschaffen wurden, hätten bei einem engeren organisatorischen Zusammenschluß von Jugendamt und Polizei vermieden werden können. Der Ausbau der Pflichtaufgaben des Jugendamtes innerhalb der Polizei, sowie die gleichlaufende Anweisung an die Polizei, sich bei ihren Ermittlungen des Jugendamtes zu bedienen, hätte die Zweckmäßigkeit der Polizeiarbeit nicht nur erhöht, sondern auch das Jugendamt in den Stand gesetzt, alle straffälligen Jugendlichen unmittelbar selbst zu erfassen. Es hätte vor allem bereits in den ersten Jahren der Errichtung der Jugentämter die Erscheinung nicht auftreten können, daß die Polizeibehörden die Beistandsleistung der Jugendämter überhaupt nicht in Anspruch nahmen.

Aus der teilweisen Gemeinsamkeit der von Polizei und Jugendfürsorge wahrgenommenen Aufgaben und der von ihnen betreuten Personen hat der Gesetzgeber für die praktische Organisationsarbeit beider Einrichtungen nur zum geringsten Teile die Folgerungen gezogen: Ausgehend von der Tatsache, daß Jugendamt und Polizei zwar in verschiedener Einstellung doch dem gleichen Ziele zustreben, hätte der Gesetzgeber die Zusammenarbeit von Jugendamt und Polizei auch gesetzlich verankern müssen. Diese Notwendigkeit hat der Gesetzgeber nicht erkannt. Er hat sich vielmehr bei der Scheidung der gegenseitigen Zuständigkeiten von dem Gedanken, daß die Ausübung der Fürsorge einer von der Polizei auch organisatorisch unabhängigen, selbständigen Stelle überlassen werden müßte, allein leiten lassen und es der praktischen Zusammenarbeit von Jugendamt und Polizei überlassen, die gemeinsamen Aufgabenkreise in gegenseitigem Einvernehmen zu bearbeiten. Die Mängel dieses Systems zeigten sich in der Praxis stets dort, wo dieses Einvernehmen zwischen beiden Einrichtungen nicht hergestellt werden konnte. Die Arbeit des Jugendamtes an der gefährdeten und straffälligen Jugend konnte stets dann nicht umfassend wahrgenommen werden, wenn die Polizei dieser Arbeit die Unterstützung versagte. Die Verbindungslinien zwischen Jugendamt und Polizei hätte aber bereits der Gesetzgeber zwingend festlegen müssen.

II. Teil.

Die praktische Zusammenarbeit von Jugendfürsorge und Polizei.

Es ist im Vorhergehenden bereits darauf hingewiesen worden, daß schon zu Beginn dieses Jahrhunderts innerhalb der Polizei Einrichtungen geschaffen wurden, die geboren aus dem Gedanken vorbeugender Verbrechensbekämpfung, fürsorgerische Aufgaben innerhalb der Polizeibehörden zu erledigen hatten. Obwohl ihre Entstehung zeitlich bereits vor dem Erlaß des RJWG liegt, erschien es im Rahmen der Arbeit zweckmäßig, ihre Anführung aus dem geschichtlichen Teil der Arbeit herauszunehmen, umso mehr, als diese Einrichtungen noch nach dem Inkrafttreten des RJWG in der Jugendfürsorge eine große Rolle spielten, teilweise auch heute noch Aufgaben der Jugendfürsorge wahrnehmen und ihre Würdigung daher im Zusammenhang mit den Vorschriften des RJWG. zu erfolgen hat.

1. Die Einrichtungen der Jugendfürsorge innerhalb der Polizeibehörden.

a) Polizeifürsorge.

Für die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den Fürsorgestellen haben sich letztere seit langem ein besonderes Organ in der „Polizeifürsorge"[1] geschaffen. Bereits vor ihrer Einrichtung hatten die freien Wohlfahrtseinrichtungen versucht, an die der Polizei bekannt werdenden gefährdeten und hilfsbedürftigen Kinder und Jugendlichen mit fürsorgerischen Maßnahmen heranzukommen. Obwohl ihre Arbeit vorbildlich und bahnbrechend war, erkannte man mit dem ständigen Anwachsen der großstädtischen Bevölkerung mehr und mehr die Notwendigkeit einer systematischen Erfassung[2] aller gefährdeten und hilfsbedürftigen Jugendlichen. Mit Recht sah man in der mehr und mehr zunehmenden Gewerbsunzucht die Quelle der Verwahrlosung jugendlicher Mädchen und Frauen. Die

1) Aufgabe der Polizeifürsorgerinnen war nicht, der Polizei zu helfen, wie der Name fälschlich sagt, sondern eine reine fürsorgerische Tätigkeit.

2) Enzyklopädisches Handbuch des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge, 2. Auflage, Leipzig 1930, Artikel „Polizeiliche Jugendfürsorge" S. 551.

Organe der freien Liebestätigkeit konnten es, so sehr ihre Arbeit im Einzelfall auch geschätzt werden muß, infolge ihrer mangelnden organisatorischen Zusammenfassung nicht erreichen, daß auch die letzten gefährdeten Jugendlichen von ihnen mit fürsorgerischen Maßnahmen betreut wurden. Sollte dieser Zustand beseitigt werden, so mußten amtliche Fürsorgeorgane innerhalb der Polizei mit der Wahrnehmung fürsorgerischer Aufgaben betraut werden. Man ging daher dazu über, Polizeifürsorgerinnen innerhalb größerer Polizeibehörden einzustellen und ihnen in Zusammenarbeit mit den freiwilligen Helferinnen fürsorgerische Aufgaben zu übertragen. Den einzelnen Polizeibehörden blieb es hierbei überlassen, ob sie von dieser Hilfeleistung Gebrauch machen wollten. Die Polizeifürsorge trägt daher vom Tag ihres Entstehens bis in die Gegenwart[3] den Charakter einer Aushilfsorganisation an sich.

Die Erkenntnis, daß mit polizeilichen Mitteln der Prostitution nicht beizukommen war, hatte die Forderung immer mehr als berechtigt erscheinen lassen, der Frau die Erfüllung fürsorgerischer Aufgaben innerhalb der Polizei anzuvertrauen. Die Einstellung der männlichen Polizeibeamten Prostituierten gegenüber war, man möchte fast sagen verständlicher Weise eine denkbar ungünstige. Die sich ständig wiederholenden Eindrücke von Verworfenheit und Gemeinheit mußten auch bei den Polizeibeamten jede Gutgläubigkeit zerstören und sie zu der meist gar nicht bewußten Vorstellung verleiten, daß diese Mädchen alle verlogene, widersetzliche und böswillige Dirnen seien, denen gegenüber die ganze Härte des Gesetzes angewendet werden müßte, weil sie auf alle mögliche Weise versuchten, die Polizei zu betrügen. Daß aus einer derartigen Einstellung heraus Mißgriffe entstehen mußten und eine völlig falsche Behandlung gerade der Jugendlichen die Folge war, ist verständlich. In der Praxis wurde daher stets über die verheerenden Wirkungen der von der Sittenpolizei geübten Vernehmungsmethode auf Jugendliche[4] geklagt, ohne daß von Seiten der Polizeibeamten ein durchgreifender Wandel in der Behandlung der älteren, fast unverbesserlichen Frauen und der jungen Mädchen durchgeführt worden wäre.

Die erste Polizeifürsorgerin in Deutschland, Polizeiassistentin genannt, wurde im Jahre 1903 von der Stuttgarter Polizei angestellt. Ihre dienstlichen Obliegenheiten bestanden[5]: In der Über-

3) Es besteht auch heute noch keine Verpflichtung zur Einstellung von Polizeifürsorgerinnen.

4) Paulßen B. Die Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Polizeibeamten, Artikel in ZBl. J. XVIII. Jahrgang S. 303.

5) Enzyklop. Handbuch a. a. O. S. 551.

wachung des weiblichen Gefangenenwesens, in der Assistenz bei polizeiärztlichen Untersuchungen und in der fürsorgerischen Betreuung verwahrloster und der Verwahrlosung entgegengehender Frauenspersonen, die von der Sittenpolizei festgenommen worden waren.

Weiterhin hatte die Polizeifürsorgerin bei der Einlieferung weiblicher Gefangener, bei Vorführung und Verhör durch die Polizeibeamten auf Sitte und Anstand zu achten.

Dieser Aufgabenkreis zeigt deutlich die Quelle der Institution, die aus dem Kampf gegen die alte Sittenpolizei entspringend[6], die Frau als sorgende Helferin für ihre Geschlechtsgenossinnen in die Polizeiorganisation eingeführt.

Der Aufgabenkreis der Fürsorgerinnen blieb von dem der Polizei streng geschieden. Daher erhielten die Polizeifürsorgerinnen die von der Sittenpolizei inhaftierten Frauen und Mädchen erst dann zugeführt, wenn diese vorher den ganzen Kreislauf der Vernehmung und körperlichen Untersuchung durch Männer durchgemacht hatten. Dieses Verfahren mußte den letzten Rest von Scham und Ehrgefühl in den jugendlichen Personen ersticken und mußte sie einer gütlichen Behandlung der Polizeifürsorgerin nur schwer zugänglich machen. Umso berechtigter erschien daher die Forderung, die jugendlichen Mädchen, unter denen sich immer eine ganze Reihe relativ unschuldiger Elemente befanden, von vorne herein abzutrennen und nur von Fürsorgerinnen vornehmen zu lassen.

Diese Forderung wurde vorerst aber nicht erfüllt. Die Arbeit der Fürsorgerinnen ging über die oben umgrenzte Assistenz der Polizeibeamten nicht hinaus. Die Polizeifürsorgerinnen setzten dafür aber alles daran, um ihren Schützlingen, die in dem Verdacht der Gewerbsunzucht standen, nicht nur durch erzieherische Beeinflussung, sondern vor allem durch wirtschaftliche Hilfeleistung den Weg zur ehrlichen Arbeit zu ebnen. Das Hauptaugenmerk lag hierbei auf den jugendlichen und minderjährigen Gefährdeten. Diese möglichst bald von der Inhaftierung von der Sittenpolizei in eine „Atmosphäre ethischer Beeinflussung und gütiger Hilfsbereitschaft"[7] zu versetzen, war die besondere Sorge der Polizeifürsorgerin. Der Aufgabenkreis der Polizeifürsorgerin erschöpfte sich daher zuerst fast ausschließlich in der Betreuung minderjähriger und volljähriger sittlich gefährdeter und verwahrloster Mädchen und Frauen. Dieses Aufgabengebiet wurde bald erweitert auf solche Frauen und Mädchen, die sich um Rat und Hilfe selbst an die Fürsorgerin wandten,

6) Barck L. Ziele und Aufgaben der weiblichen Polizei in Deutschland, Berlin 1928 S. 14.

7) Enzyklop. Handbuch a. a. O., S. 551.

ohne Polizeigefangene zu sein, ferner auf männliche Jugendliche, die noch besserungsfähig erschienen, auf verwahrloste und mißhandelte Kinder, die der Polizeifürsorgerin aus Anzeigen oder auf Grund von Mitteilungen bekannt wurden. Eine weitere Hauptaufgabe der Polizeifürsorgerin bestand darin, ihre Schützlinge auch in nachgehender Fürsorge zu betreuen.

Die Zusamenstellung dieser Aufgabengebiete der Stuttgarter Polizeiassistentin läßt erkennen, daß das Arbeitsgebiet bereits in den ersten Jahren der Institution sehr vielgestaltig war. Die Einrichtung der Stuttgarter Polizeifürsorge ist Vorbild und Schule für die künftige Entwicklung geblieben. Die Art und Weise der Beschäftigung der Polizeifürsorgerin entsprach auch dem dringenden Bedürfnis, das sich aus der Auffassung der Polizei als Erziehungsinstitut[8]), entsprechend dem im Strafrecht zum Durchbruch gekommenen Erziehungsgedanken, zu Beginn dieses Jahrhunderts gebildet hatte.

Die Polizeifürsorge fand bald in vielen deutschen Städten begeisterte Nachahmung. Das Stuttgarter System wurde hierbei nicht ohne weiteres übernommen, sondern nach den jeweils herrschenden örtlichen Verhältnissen umgestaltet. Wenn entsprechend dem jeweiligen Ausgangspunkt der Polizeifürsorge die einzelnen Dienstanweisungen stark voneinander abweichen, so betonen sie doch fast alle den fürsorgerischen Charakter der Arbeit und ziehen, entsprechend ihrer fürsorgerischen Zielsetzung, zur polizeilichen Aufgabe scharfe Trennungslinien. Die alleinige Ausnahme macht hier die Dienstanweisung der Polizeiassistentin in Frankfurt a. Main. Neben fürsorgerischen Aufgaben sind hier der Polizeiassistentin auch polizeiliche gestellt[9]). Diese Ausnahme zeigt bereits, daß die Frauenarbeit an Jugendlichen und Frauen innerhalb der Polizeibehörden Anerkennung gefunden hatte.

In konsequenter Weiterentwicklung dieser Erkenntnis übertrugen alsbald einige Polizeibehörden den Polizeifürsorgerinnen auch kriminalpolizeiliche Aufgaben. Aus dem pädagogischen Gedanken des Zeugenschutzes für in Sexualdelikten verletzte Kinder und Jugendliche wurde ihnen zunächst aushilfsweise die Vernehmung dieser Personen anvertraut[10]). Zum ersten Mal war hiermit innerhalb der Polizeibehörden die Erkenntnis zum Durchbruch gekommen, daß gerade Frauen eine besondere Eignung dafür besitzen, in die eigengeartete Psyche von Kindern, Jugendlichen und Frauen einzudringen

8) Barck L., a. a. O., S. 36, spricht von einer „in sozialen Gedankengängen wurzelnden Polizeiarbeit, die der Bedeutung pädagogischen und psychologischen Verstehens gerecht werden" müsse.

9) Enzyklop. Handbuch a. a. O., S. 551.

10) Scheuner E., Die Gefährdetenfürsorge, Berlin 1930 S. 171.

und daß diese Fähigkeiten im Interesse der Individualisierung der polizeilichen Ermittlungen Verwendung finden müssen.

In den ersten Jahren der Entwicklung war die Art der Anstellung der Polizeifürsorgerinnen eine sehr verschiedenartige. Die ersten Polizeifürsorgerinnen wurden fast alle auf Anregung und unter Anweisung geeigneter Persönlichkeiten von den privaten Wohlfahrtsorganisationen in die Polizei hineingestellt. Ihre Anstellung erfolgte zum Teil zunächst als halbamtliche Kräfte, d. h. sie wurden von den Wohlfahrtsorganisationen für diese Arbeit in die Polizei deligiert und von der Polizei und den Wohlfahrtsorganisationen gemeinsam besoldet. Im Laufe der Jahre löste die vollamtliche Anstellung mehr und mehr die halbamtliche ab.

Mit dem Inkrafttreten des RJWG wurde die Frage der Abgrenzung von Polizeifürsorge und Jugendamt von wesentlicher Bedeutung. Ein Teil der ursprünglichen Pflegestellen wurde mit Inkrafttreten des Gesetzes den Jugendämtarn angegliedert. Bei andersartigen Organisationen wurden jedoch Vereinbarungen der einzelnen Fürsorgestellen mit dem Jugendamt getroffen, die wiederum ganz verschiedenartigen örtlichen Verhältnissen angepaßt waren. Im Allgemeinen erkannten die Jugendämter bei Minderjährigen über 18 Jahren die Notwendigkeit der Spezialfürsorge durch Polizeifürsorgerinnen an und überließen ihnen daher die Fürsorge für diese Minderjährigen[11]). In vielen deutschen Städten umfaßt der Wirkungsbereich der Polizeifürsorge auch heute noch alle Fürsorge, die sich aus der Tätigkeit der Polizeibehörde ergibt, so z. B. die Einleitung der Fürsorge für Kinder, deren Eltern verhaftet wurden, dann besonders die Vernehmung der in Sittlichkeitsdelikten verletzten Kinder u. a. Es handelt sich hierbei zum großen Teil um vermittelnde Tätigkeit, die eine enge Fühlungnahme mit Jugendamt und Vormundschaftsbehörde, mit Arbeitsamt, mit Asylen und Fürsorgeheimen und den caritativen Vereinen erfordert.

Die Fürsorge hat sich also schon seit drei Jahrzehnten für die Zusammenarbeit mit der Polizei ein besonderes Organ in der Polizeifürsorge geschaffen. Es ist ihr aber nicht restlos gelungen, eine ihrem Wesen entsprechende Einrichtung innerhalb der Polizeibehörde durchzusetzen. Es fehlt noch ein besonderes polizeiliches Organ, das nach Aufgabenkreis, Arbeitsweise und Art der Beamtenschaft sich zur Zusammenarbeit mit den Organen der Jugendfürsorge eignet. Aus Kreisen der Jugendfürsorge wurde daher der Ruf nach einem Ausbau der weiblichen Kriminalpolizei laut. Wie unten dargelegt

11) Enzyklop. Handbuch a. a. O. S. 552.

wird[12]), konnte sie aber auch in dieser Richtung nur teilweise einen Erfolg erringen. Unter den Voraussetzungen des RJWG ist die Forderung nach einem der Jugendfürsorge entsprechenden Organ innerhalb der Polizei nicht unbegründet. Die Schaffung eines derartigen Organes würde zu gleicher Zeit den organisatorischen Ausdruck der juristischen Erkenntnis darstellen, daß Fürsorge und Polizei rechtlich getrennte Grundlagen besitzen.

1 b. Das Pflegeamt.

Es ist kein Zufall, daß gerade vom sittenpolizeilichen Gebiet aus die Frau ihren Ausgangspunkt zu Aufgaben in der Polizei und zwar zunächst als Fürsorgerin nahm. Durchdrungen von der Erkenntnis, daß die Sittenpolizei im Kampfe gegen die Prostitution als sittliches Uebel vor ihrer Unausrottbarkeit resigniere, mußte hier vom rein fürsorgerischen Gedanken Abhilfe geschaffen werden. Aus dieser grundsätzlichen Erwägung heraus, verbunden mit den Erfahrungen der Praxis der Polizeifürsorgerinnen, entwickelte sich die Pflegeamtsidee.

Vorbildlich und bahnbrechend für die Entwicklung der Polizeifürsorge zu selbständigen Pflegeämtern war die Tätigkeit des ersten im Jahre 1917 errichteten Pflegeamtes in Altona[13]). Waren die bisherigen Polizeifürsorgestellen meist in die Sittenpolizei eingegliedert, deren Leiter unterstellt, so handelt es sich nunmehr bei den Pflegeämtern um selbständige, von der Sittenpolizei organisatorisch losgetrennte Abteilungen der Polizeibehörde[14]). Ein weiterer Unterschied zwischen den früheren Polizeifürsorgestellen und den Pflegeämtern bestand darin, daß die Pflegeämter einen Teil der Fälle, besonders der Minderjährigen, die bisher zuerst sittenpolizeilich behandelt und erst dann der Polizeifürsorge überwiesen wurden, nun von ihrem ersten Bekanntwerden ohne sittenpolizeiliche Vernehmung zur fürsorgerischen Bearbeitung erhielten. Ergab sich im Laufe der fürsorgerischen Betreuung eine strafbare Handlung, so verwiesen sie die Pflegeämter an die Polizeibehörde zurück. Ein weiterer Unterschied bestand darin, daß das Pflegeamt eigene Akten[15]) führte, die in keinem Falle Bestandteil der Polizeiakten werden durften, damit durch sie keine polizeilichen Aktenvorgänge geschaffen werden

---

12) vgl. Abschnitt, Weibliche Kriminalpolizei S. 26.

13) Enzyklop. Handbuch a. a. O. S. 553.

14) § 1 der Altonaer Dienstanweisung lautet: Die Aufgaben des Pflegeamtes sind nicht kriminalpolizeilicher, sonder fürsorgerischer und hygienischer Art zum Zwecke der Bekämpfung der Unsittlichkeit und der Geschlechtskrankheiten.

15) Enzyklop. Handbuch a. a. O. S. 553.

konnten. Als neues Tätigkeitsgebiet hatten sich die Pflegeämter außerdem die Vernehmung aller Jugendlichen bis zu 18 Jahren, die von der Polizei aufgegriffen worden waren, erobert.

Aus ihrem sozialpflegerischen Inhalt heraus wich die Pflegeamtsidee naturgemäß stark von den Ideengängen des Reglementarismus ab und forderte die Lösung bestimmter sittenpolizeilicher Aufgaben durch wohlfahrtspflegerische Frauenarbeit[16] innerhalb der Polizeibehörde. Hierbei war es den Pflegeämtern nicht so sehr darum zu tun, eine Kritik am Vorgehen des einzelnen Sittenbeamten zu üben, sondern vielmehr das sittenpolizeiliche System als solches abzulehnen. Wie fast jeder aus dem Bedürfnis des täglichen Lebens geschöpften Institution die Kennzeichen eines Notbehelfs anhaften, so auch der Polizeifürsorge in der Form des Pflegeamtes. In Ermangelung irgend welcher staatlicher Richtlinien wurden die Pflegeämter innerhalb der einzelnen Polizeibehörden mit den verschiedensten Zuständigkeiten betraut. Diese reichlich unsichere Rechtslage hat in Preußen der Erlaß des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 24. Juli 1924 (III F. 3850)[17] durch Aufstellung von Richtlinien beseitigt. Der Erlaß bezweckt unter Anerkennung der Notwendigkeit der Gefährdetenfürsorge die Aufgabenkreise der Pflegeämter und anderer Fürsorgestellen[18] für sittlich Gefährdete gegenüber der Polizei abzugrenzen, um eine einheitliche Entwicklung der Tätigkeit der Pflegeämter und sonstiger Fürsorgestellen zu ermöglichen.

Im Erlaß werden drei Hauptformen der Gefährdetenfürsorge unterschieden: Die eigentliche Polizeifürsorge, das selbständige Pflegeamt und die Fürsorgestelle für Gefährdete.

Zur Bearbeitung für die drei benannten Fürsorgeeinrichtungen hat der Erlaß die erste informatorische Vernehmung, die gutachtliche Äußerung vor der polizeiärztlichen Untersuchung und die weitere fürsorgerische Behandlung bei allen von der Sittenpolizei aufgegriffenen Jugendlichen und allen erstmalig von der Sittenpolizei aufgegriffenen Personen für besonders geeignet erklärt. Diese Maßnahme bezweckte die völlige Ausschaltung der Sittenpolizei von der Bearbeitung noch unverdorbener Elemente. Weiterhin wurde

16) Scheuner E., a. a. O., S. 179.

17) abgedruckt b. Cordier L., Evangelische Jugendkunde, Schwerin 1929 Bd. 3 S. 428.

18) Werner E., Jugendpflege und Jugendfürsorge, Berlin 1925, S. 100, nimmt an, daß die Jugendämter ebenfalls unter den Begriff der „anderen Fürsorgestellen" fallen würden. Tatsächlich sind aber die Jugendämter m. W. mit der Vernehmung der von der Sittenpolizei aufgegriffenen Mädchen niemals betraut worden.

die gutachtliche Äußerung und fürsorgerische Behandlung bei allen Personen, die mehrfach von der Sittenpolizei aufgegriffen und bereits polizeilich vernommen waren, den Pflegeämtern übertragen. Diese konnten daher vor der Entscheidung über die zu treffenden polizeilichen Maßnahmen ihr Gutachten abgeben. Die Mitwirkung in Form einer gutachtlichen Äußerung und fürsorgerischen Behandlung sollte ferner bei allen Personen, die Unterstellung unter die Sittenpolizei oder Entlassung aus dieser beantragten, herbeigeführt werden. Auf dieser Grundlage konnte sich das Pflegeamt entsprechend seiner Zielsetzung in umfassender Weise der der Sittenpolizei unterworfenen Frauen und Mädchen annehmen.

Neben diesem sachlich begrenzten Gebiet stellte der Erlaß den Pflegeämtern die fürsorgerische Behandlung aller wegen Obdachlosigkeit eingelieferten Minderjährigen und aller weiblichen Pesonen, sowie die Beratung und fürsorgerische Behandlung sonstiger hilfsbedürftiger Personen, die den Fürsorgestellen von der Polizeibehörde überwiesen wurden, zur Aufgabe.

All diese Aufgaben können nach dem Erlaß ohne Bedenken von den erwähnten Fürsorgeeinrichtungen wahrgenommen werden. Voraussetzung ist, daß durch deren feste oder losere Angliederung an staatliche oder kommunale Verwaltungen Sicherheit für die Durchführung der notwendigen Maßnahmen gegeben ist und fachlich vorgebildete Kräfte zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können nach Ermessen der Polizeibehörde auch polizeiliche Befugnisse (verantwortliche Vernehmung und Herbeiführung der ärztlichen Untersuchung Jugendlicher und erstmals von der Sittenpolizei aufgegriffener Personen) an amtliche, mit der Gefährdetenfürsorge befaßte Stellen und Personen übertragen werden.

Die Bedeutung des Erlasses vom 24. Juli 1924 liegt darin, daß durch ihn eine Entwicklung zum Abschluß gekommen ist, die ausgehend von der ehrenamtlichen Mitwirkung der Polizeifürsorgerin, über hauptamtliche Tätigkeit innerhalb der Polizeibehörden, sich bis zur Ausübung polizeilicher Funktionen durchgekämpft hatte.

Die Weiterentwicklung des Pflegeamtes wurde überkreuzt durch die Einrichtung der Kölner Wohlfahrtspolizei im Jahre 1923.

2. Polizeiliche Einrichtungen mit jugendpflegerischen Aufgaben: Die weibliche Polizei.

a) Der Gedanke einer weiblichen Polizei.

Vor der Erörterung der Zuständigkeit der weiblichen Polizei muß die Frage gestellt werden, warum vor Schaffung der Frauen-

wohlfahrtspolizei in Köln die Einrichtung einer weiblichen Polizei in Deutschland auch nicht von Kreisen, die eine Anteilnahme der Frau am öffentlichen Leben wünschten und beanspruchten, diskutiert wurde. Dies mag wohl darin liegen, daß sich in das Bewußtsein des deutschen Mannes und der deutschen Frau die Polizei ausgesprochen als Ausdruck der öffentlichen Staatsgewalt, deren Träger durch Jahrhunderte hindurch der Mann allein war, eingeprägt hat. So ist es erklärlich, daß sich in dem Zeitpunkt, als die Frau in den Besitz der Staatsbürgerrechte gekommen war, zunächst wohl kaum jemand eine Vorstellung von den Auswirkungsmöglichkeiten der Frau auf den einzelnen Gebieten des öffentlichen Lebens machen konnte. Es mag aber auch darin liegen, daß die deutsche Polizei aus der historischen Entwicklung des deutschen Staatswesens heraus viel mehr als die Polizei anderer Länder als „Ausdruck des souveränen Macht- und Ordnungswillens" in Erscheinung tritt, während z. B. in England und Amerika alte demokratische Ideengänge die Polizei als ein „von der Gesellschaft gewolltes Wohlfahrts- und Schutzorgan"[19] geprägt haben.

b) Die Frauenwohlfahrtspolizei in Köln.

Der Gedanke einer weiblichen Polizei, d. h. einer mit polizeilichen Befugnissen ausgestatteten Polizeibeamtin, wuchs in Deutschland aus den Bedürfnissen der Pflegeamtspraxis und zwar unter der besonderen sittlichen Not der Besatzungsverhältnisse im Rheinland. Er wurde erstmalig im Jahre 1923 in Köln verwirklicht. Um die Leiden der Kölner Bevölkerung, wie sie durch die Besatzung hervorgerufen waren, zu lindern und die unheimliche Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten im englischen Heer einzudämmen, trachtete das Kölner Pflegeamt in Zusammenarbeit mit den englischen Besatzungsbehörden[20] danach, ein Erfassungsorgan zu schaffen, das zwar im Gegensatz zu den Polizeifürsorgerinnen mit polizeilichen Befugnissen ausgestattet, das aber mit diesen gemeinsam nach sozialen Gesichtspunkten und mit pädagogischen Methoden tätig werden sollte[21]. Überdies konnte auf Grund der von den englischen Besatzungsbehörden erlassenen Bestimmung die Polizei Mädchen und Frauen nicht nur wegen Verdachts der Gewerbsunzucht, sondern auch wegen Umhertreibens festnehmen, was zu vielen Mißgriffen

19) Lindemann A., Art.: Geschichte der ersten Frauenpolizei, in Erkens J., Weibliche Polizei, Lübeck 1925, S. 20.

20) Erlaß der englischen „Ordonnanz 83" vom Frühjahr 1921.

21) Enzyklop. Handbuch, a. a. O., S. 553.

führte[22]). Es war daher auch ein dringendes Bedürfnis, zum Schutze anständiger Mädchen hier Abhilfe zu schaffen. So drängte das Vordringen des sozialen Gedankens den polizeilichen Erfassungsdienst zur Einstellung weiblicher, sozial gebildeter Polizei in Köln.

Vor Darlegung der verschiedenen Arten der weiblichen Polizei, wie sie in Deutschland eingeführt wurden, mag die Frage, ob die Neueinrichtung der Frauenpolizei nicht durch einen weiteren Ausbau der bereits bei der Polizei bestehenden Fürsorgeeinrichtungen hätte vermieden werden können, aufgeworfen werden. Diese Frage ist jedoch zu verneinen. Polizeifürsorge und Pflegeamt sahen ihren Endzweck in der Ausübung fürsorgerischer Tätigkeit, während die weibliche Polizei neben ihrer polizeilichen Aufgabe lediglich eine der Fürsorge zuleitende Tätigkeit ausübt. In der Praxis hätte der Versuch, durch Fürsorgeorgane Jugendliche von bestimmten Plätzen und Straßen, von den Bahnhöfen und aus den Lokalen fortzuholen, niemals von Erfolg sein können, weil die Organe der Fürsorge mangels exekutiver Gewalt auf den guten Willen der Jugendlichen angewiesen gewesen wären. Ferner waren die Fürsorgekreise stets dagegen eingestellt, fürsorgerische Kräfte zu polizeilichen Zwecken zu verwenden, weil diese dadurch leicht das für ihre Tätigkeit notwendige Vertrauen ihrer Schützlinge eingebüßt hätten[23]).

c) Das Arbeitsgebiet der weiblichen Polizei.

Das Arbeitsgebiet der weiblichen Polizei ergibt sich aus den natürlichen und rechtlichen Grenzen, die der männlichen Polizei gegenüber Kindern, weiblichen Jugendlichen und Frauen einerseits und der Gefährdetenfürsorge andererseits gesetzt sind. Diese Lücke ist auszufüllen. Die männliche Polizei hatte gewöhnlich Anlaß zum Eingreifen nur da, wo Gewerbsunzucht in anstößiger Weise ausgeübt wurde. Hierbei handelte es sich meistenteils um schwerere Fälle der Gewerbsunzucht. Die Gefährdetenfürsorge erhielt deshalb von der Polizei nur die schwersten oder völlig aussichtslosen Fälle zur Bearbeitung, da sie selbst keinen polizeilichen Außendienst betreiben konnte. Aus der Möglichkeit vorbeugender Tätigkeit der Polizei ergibt sich nun das Tätigkeitsfeld für die Polizistinnen, die einerseits im Gegensatz zur Gefährdetenfürsorge mit den gleichen Befugnissen wie der männliche Polizeibeamte[24]) ausgestattet wurden

22) Scheuner E., a. a. O., S. 181.
23) Mayer A., Art. „Zur Frage der weiblichen Polizei" in „Die Polizei" 23. Jahrgang S. 150.
24) ZBl. J. XVIII Nr. 2 S. 46.

und als fürsorgerisch geschulte Kräfte gewisse Arbeitsgebiete und besonders Fälle, in denen die Polizei mit Kindern, Jugendlichen und Frauen sich befassen mußte, gründlicher und vorteilhafter als männliche Polizeibeamte bearbeiten konnten.

d) Die Arten der weiblichen Polizei.

Die nunmehr über ein Jahrzehnt bestehende weibliche Polizei kann nach ihrem Arbeitsgebiet in zwei Arten eingeteilt werden, in die zeitlich ältere weibliche Gefährdetenpolizei und die aus ihr hervorgegangene weibliche Kriminalpolizei.

aa) Die weibliche Gefährdetenpolizei.

Die gesamte Arbeit der Kölner Frauenpolizei wurde getragen von dem Gedanken der Vorbeugung, ihre Aufgaben liegen daher in erster Linie auf dem Gebiet der Gefährdetenpolizei. Diejenigen gefährdeten Jugendlichen beiderlei Geschlechts, bei denen nach ihrem Verhalten berechtigter Anlaß zu polizeilichem Einschreiten gegeben war, sowie diejenigen Frauen, bei denen Aussicht bestand, daß sie bei entsprechender Betreuung vor dem völligen Hinabsinken in Prostitution und Verbrechertum bewahrt werden könnten, sollten in einem möglichst frühen Stadium der Entsittlichung von der Frauenwohlfahrtspolizei aufgegriffen werden. Nach den für die Arbeit der Kölner Frauenpolizei maßgebenden Richtlinien[25] hatten die Außenbeamtinnen auf ihren Dienstgängen gegen Frauen und jugendliche Personen einzugreifen, die

1. in dem Verdacht des Umhertreibens standen oder durch die Umstände, unter denen sie betroffen wurden, sittlich gefährdet erschienen,

2) durch die Art ihres Verhaltens Anstand und Sitte verletzten,

3) in sonstiger Weise hilfsbedürftig[26] erschienen, sowie gegenüber Kindern und Jugendlichen beiderlei Geschlechts, die den Eindruck körperlicher Hilfsbedürftigkeit, sittlicher Gefährdung oder Verwahrlosung[27] machten.

Die grundlegenden Aufgabengebiete der Kölner Frauenpolizei wurden späterhin das Vorbild für die Tätigkeit anderer deutscher Gefährdetenpolizeien. Eine Erweiterung und Ausgestaltung erfuhr

25) Richtlinien für die Arbeit der Frauenwohlfahrtspolizei Köln, abgedruckt bei Erkens J., a. a. O. S. 106 ff.

26) Obdachlose, erkrankte, betrunkene, geistesgestörte Personen.

27) Eine Berechtigung zu Eingriffen gegen Kinder und Jugendliche aus diesen Gründen bestand nur, wenn Gefahr im Verzuge war und keine andere Möglichkeit bestand, sie rechtzeitig abzuwenden, vgl. S. 6 Anm. 23.

das Arbeitsgebiet dadurch, daß die Frauenpolizei, ohne den Rahmen der gefährdeten polizeilichen Tätigkeit zu sprengen, in einzelnen Fällen auch auf Ersuchen dritter Seite tätig wurde. Hierbei handelte es sich: Um die wirksame Gestaltung von Schutzaufsichten durch Vorladung und durch Hausbesuche bei dem Versagen der Schutzaufsichtsmaßnahmen privater Wohlfahrtsorganisationen, sowie um die nachhaltige Unterstützung der Fürsorgeabteilung der Frauenwohlfahrt und der privaten Wohlfahrtsorganisationen bei der Durchführung fürsorgerischer Maßnahmen im Rahmen der polizeilichen Befugnisse[28]).

Neben diesen eigentlichen Aufgaben der Gefährdetenpolizei nahmen sich die Beamtinnen der Frauenpolizei auch solcher fürsorgerischer Aufgaben an, bei denen vor allem die Eigenschaft der Beamtinnen als Frauen für die Art und Weise der Erfüllung von besonderer Bedeutung war. So ergriffen sie Maßnahmen zur Verhütung des Bettels und Straßenhandels[29]) von Kindern und Jugendlichen, übernahmen die Vorführung von Kindern und weiblichen Personen zu den Gerichten und vollzogen die Transporte dieser Personen in Krankenhäusern, Erziehungsanstalten, Gefängnisse udgl.

Mit diesem Aufgabengebiet hat sich die Frauenpolizei ein Tätigkeitsfeld gerade auf solchen Gebieten des staatlichen Polizeivollzugsdienstes geschaffen, auf denen von einem weiblichen Beamten mit fürsorgerischen Schulung eine Erfolg versprechendere, zweckmäßigere Tätigkeit als von einem Manne erwartet werden konnte.

Dem Beispiel von Köln folgte bald eine Reihe anderer Städte und Länder[30]). Die Arbeitsgebiete der einzelnen weiblichen Polizeistellen in Deutschland sind jedoch ganz verschieden umgrenzt, je nachdem der Kernpunkt der Frauenarbeit innerhalb der Gefährdetenpolizei oder der Kriminalpolizei gesehen wurde.

Die Aufgabe der sächsischen[31]) und badischen[32]) weiblichen Polizei lag bereits bei ihrer Errichtung im Gefährdetenstreifendienst in den Straßen und Lokalen. Wenn der sächsischen Polizei auch die Vernehmung von Kindern und nach Maßgabe vorhandener

---

28) Richtlinien für die Arbeit der Kölner Frauenwohlfahrtspolizei a. a. O., S. 106.

29) Bestimmungen über die Einstellung, Ausbildung, Prüfung, Verwendung und Einordnung der weiblichen Kriminalbeamten bei den staatlichen Polizeiverwaltungen, Berlin 1928, S. 14.

30) In Preußen ist die weibliche Polizei auf Grund des Erlasses des Ministers des Innern vom 5. Febr. 1926 (II C II 19 N 249) eingerichtet worden. Die erste weibliche Polizei hat am 11. Juni 1926 in Frankfurt/M. ihre Tätigkeit begonnen.

31) Bardt L., a. a. O., S. 61.

32) Ders. a. a. O., S. 64.

Zeit die Wahrnehmung weiterer Aufgaben innerhalb des kriminalpolizeilichen Dienstes übertragen wurde, so deutet dies darauf hin, daß diese junge Einrichtung weniger in ein starr umrissenes Tätigkeitsgebiet hineingepreßt werden sollte, daß vielmehr eine schmiegsame Anpassung an die fürsorgeverwandten Einrichtungen innerhalb der Polizei angestrebt wurde. Die starke Betonung des fürsorgerischen Elementes dieser Frauenpolizei läßt der Umstand erkennen, daß sie bei Durchsuchungen festgenommener Mädchen und Frauen, ebenso wie bei der Durchsuchung der von diesen gemieteten Wohnungen von der Kriminalpolizei herangezogen werden mußte. Daß die sächsische Frauenpolizei nach ihrem Aufgabengebiet in erster Linie als Gefährdetenpolizei aufgebaut werden sollte, ergibt des Weiteren die Tatsache, daß die Polizistinnen nicht zu Hilfsbeamtinnen der Staatsanwaltschaft bestellt wurden.

In Baden wurde die weibliche Polizei ebenfalls ausgesprochen als Gefährdetenpolizei organisiert. Hierauf ist bereits in der Verlautbarung des badischen Innenministers vom 14. April 1927[33]), die der Einstellung der weiblichen Beamtinnen vorausging, hingewiesen worden: „Hauptaufgabe dieser weiblichen Polizei wird die Unterstützung der Polizeifürsorgerin auf dem Gebiete der vorbeugenden polizeilichen Tätigkeit gegenüber gefährdeten Frauen und Jugendlichen sein". Die badische Frauenpolizei hat daher in erster Linie die Polizeifürsorgerin bei ihrer Tätigkeit im Außendienst unterstützt. Zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft wurden die Polizistinnen in Baden ebenfalls nicht bestellt. So ist auch für die badische weibliche Polizei die starke Betonung als Gefährdetenpolizei charakteristisch, die vor allem in der Unterstellung unter die staatliche Polizeifürsorgerin zum Ausdruck kommt. In manchen Städten sind der Gefährdetenpolizei neben dem Erfassungsdienst in Straßen und Lokalen auch die Überwachung der Kinder- und Jugendarbeit in gewerblichen Betrieben[34]), bei theatralischen Vorführungen, der Jugendschutz in Versammlungen und Vorträgen und die Kontrolle des Besuchs von Lichtspieltheatern übertragen worden. Auch stehen mancher Orts die Gast- und Schankwirtschaften mit weiblicher Bedienung, Tanzlokale, Kabaretts usw. unter der Kontrolle der weiblichen Polizei.

Nach dem Vorbild der Kölner Frauenpolizei blieb in der weiteren Entwicklung der weiblichen Polizeiarbeit die strenge Tren-

33) Badischer Staatsanzeiger (Karlsruher Zeitung) vom 16. April 1927 Nr. 89.

34) v. Düring-Stern, Jugendfürsorge 2, Breslau 1927 S. 86, nennt die „Ausnutzung der Arbeit der Kinder nur eine Erscheinungsform der Verwahrlosung . . ., die die Erziehung des Kindes zu einem vollwertigen Glied der menschlichen Gesellschaft gefährdet."

nung zwischen weiblicher Polizei und Gefährdetenfürsorge gewahrt. Während die weibliche Polizei nach sozialen Gesichtspunkten, aber mit polizeilichen Mitteln arbeitete, wurde die Gefährdetenfürsorge nach wie vor lediglich mit Mitteln der Fürsorge ohne polizeiliche Befugnisse tätig.

bb) Die weibliche Kriminalpolizei.

Im Jahre 1925 wurde in Frankfurt/M. die zweite Frauenpolizeistelle Deutschlands errichtet. Hier ist jedoch abweichend von der Kölner Gefährdetenpolizei die erste weibliche Kriminalpolizei geschaffen worden. Ihr Arbeitsgebiet bestand in der Vernehmung von Kindern und weiblichen Jugendlichen, die unter besonderer Berücksichtigung sozialer und psychologischer Gesichtspunkte als Verletzte oder Täter zu hören waren. Hiermit war einem seit Jahren innerhalb der Staatsanwaltschaft, den ordentlichen Gerichten und der Polizeibehörde bestehenden Bedürfnis nach einer dem Wesen dieser Personenkreise entsprechenden Vernehmung abgeholfen worden. Nahezu in allen deutschen Ländern waren Ministerialverordnungen[35]) erlassen worden, in denen zur umfassenden Vorbereitung des Strafverfahrens die Vernehmung jugendlicher Personen den männlichen Polizeibeamten genommen und der an sich schon überlasteten Staatsanwaltschaft überbürdet worden war. Durch die Einführung weiblicher, im Verkehr mit Jugendlichen erfahrener Kriminalbeamtinnen wurde diesem Mißstand abgeholfen und das Ermittlungsverfahren, das Haupttätigkeitsfeld der Polizei, dieser Behörde in vollem Umfang wieder zurückgegeben.

Die Praxis mancher männlicher Polizeibeamten geht dahin, in dem Beschuldigten auch gleich den Schuldigen zu sehen. Die fürsorgerisch geschulten Polizeibeamtinnen wichen bei der Vernehmung Jugendlicher bewußt von jeder Einstellung gegen den Beschuldigten ab. Von ihnen wurden die Jugendlichen ohne Voreingenommenheit wie Zeugen behandelt. In entsprechender Anwendung der §§ 136, 69 STPO gestalteten die Beamtinnen die Vernehmung nicht zu einem Verhör, d. h., sie ließen die jugendlichen Beschuldigten reden und hörten sie nicht nach einzelnen, bestimmten, vorher festgelegten Fragen ab. Vor allem vermieden sie jede Art von Suggestivfragen[36]), damit dem vernommenen Jugendlichen in keiner Weise

35) Preuß. Verordnung vom 19. Dezember 1920 (JMBl. S. 741), bayr. Bekanntmachung vom 9. Januar 1923 (GVBl. S. 15), sächs. Vorordnung vom 9. Juli 1923 u. 3. Januar 1928 (JMBl. S. 1), und Heilbronn E., Jugendliche als Zeugen, ZBl. J. XIX. Jahrg. Nr. 7 S. 171.

36) Degenhardt, H., und Hagemann M., Polizei und Kind, Berlin 1926 S. 35.

Anlaß gegeben wurde, irgend welche Schlüsse auf die Stellungnahme des Fragenden zu dem Tatbestand oder zu dem Vernommenen zu ziehen.

Nach der Entwicklung, die die weibliche Kriminalpolizei in anderen deutschen Städten genommen hat, läßt sich der Aufgabenkreis[37]) in folgende Arbeitsgebiete zerlegen:

1. Die Bearbeitung der Anzeigen über strafbare Handlungen von Kindern, weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zu 16 Jahren.

2. Die Vernehmung von Kindern und weiblichen Jugendlichen als Verletzte und Zeugen.

3. Die Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Jugendlichen und weiblichen Personen, wo schonende und unauffällige Ermittlungen notwendig erscheinen (Gnaden- und Strafzumessungssachen).

4. Die Ausführung von Transporten minderjähriger weiblicher Personen und ihre Vorführung vor Gericht.

Hinzu tritt noch die Vernehmung erwachsener weiblicher Personen, insbesondere in Fällen, in denen es sich um die Verletzung weiblicher Geschlechtsehen handelt.

Die Mitwirkung weiblicher Beamter innerhalb der Kriminalpolizei muß als durchaus zweckmäßig anerkannt werden. Zwar haben ihre Gegner[38]) ins Feld geführt, daß eine schonende und sorgfältige Einvernahme jugendlicher Beschuldigter und Zeugen auch durch besonders geschulte männliche Beamte erreicht werden könnte. Diese haben dabei aber übersehen, daß die Tätigkeit der weiblichen Beamtinnen nicht allein unter dem Gesichtspunkt gewisser ermittlungstechnischer Vorzüge betrachtet werden darf, sondern von einem höheren und weiteren Blickpunkt gewürdigt werden muß: Die weibliche Kriminalpolizei wird nicht nur im Interesse einer wahrheitsgetreuen Aussage tätig, sie bildet vielmehr kraft weiblichen Einfühlungsvermögens das fürsorgeverwandte Element innerhalb der Polizei, auf das im Interesse einer vorbeugenden Polizeiarbeit gerade bei der Behandlung Jugendlicher nicht verzichtet werden kann.

Bei Einführung der weiblichen Kriminalpolizei in Hamburg[39]) wurde diese sehr geschlossen organisiert. Die Beamtinnen haben die ihnen zugewiesenen Ermittlungsaufgaben bis zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft zu erledigen. Hierbei nehmen sie möglichst sämtliche Vernehmungen auf dem ihnen zugeteilten Gebiet vor, wenn es sich um Minderjährige handelt.

37) Bestimmungen über die Einstellung etc. a. a. O., S. 14.
38) Antz R., Deutsches Polizeiarchiv 1927 S. 53.
39) Barck L., a. a. O., S. 58.

Wie in Hamburg, so sind auch in Preußen[40] die Beamtinnen zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft[41] bestellt worden. Diese Tatsache betont zweifellos die Verbindung dieser weiblichen Polizei mit der Strafverfolgungsbehörde sehr stark. Hierdurch wird erreicht, daß die Beamtinnen für Beschlagnahmungen und Durchsuchungen eine selbständige Rechtsstellung erhalten, andererseits ist aber auch ihre Stellung bei vertraulichen Mitteilungen praktisch mehr gebunden, die Beamtinnen sind gezwungen, auch das Material, das zu Ungunsten der jugendlichen Beschuldigten spricht, zur Kenntnis der Staatsanwaltschaft zu bringen.

Abschließend muß zu der Frage, ob der weiblichen Gefährdetenpolizei oder der weiblichen Kriminalpolizei den Vorzug zu geben sei, Stellung genommen werden. Für die Betrachtungsweise ist die Grundhaltung des RJWG bestimmend. Beide Einrichtungen dienen dem Gedanken der Verwirklichung des Erziehungsanspruches des Kindes, da beide darauf hinzielen, die gefährdeten Jugendlichen der Jugendfürsorge zuzuleiten. Die enge Zusammenarbeit der weiblichen Gefährdeten- wie der weiblichen Kriminalpolizei mit dem Jugendamt ermöglicht eine umfassende Betreuung der gefährdeten Jugendlichen. Beide Einrichtungen unterscheiden sich jedoch grundsätzlich von einander. Die weibliche Kriminalpolizei stellt das fürsorgerische Element im polizeilichen Innendienst dar. Die Beamtinnen sind von einer Tätigkeit im Straßendienst ferngehalten, sie bekommen das Objekt ihrer Fürsorge erst durch die Vermittlung der Sicherheitspolizei. Die Möglichkeit fürsorgerischer Arbeit im Straßendienst ist ihnen daher versperrt. Die ihnen anvertraute Vernehmung der jugendlichen Zeugen und Beschuldigten versetzt sie aber in die Lage dem Erziehungsgedanken innerhalb des Strafverfahrens durch eingehende Ermittlung der sozialen und psychologischen Verhältnisse zum Siege zu verhelfen. In diesem Sinne leistet sie praktische Jugendfürsorge, darüber hinaus arbeitet sie mit dem Jugendamt in der Weise zusammen, daß sie die gefährdeten und verwahrlosten Jugendlichen alsbald dem Jugendamt überweist.

In der Arbeit der Gefährdetenpolizei im Straßendienst kommt aber das ursprüngliche Wesen und die enge Verbindung der weiblichen Polizei mit der Jugendfürsorge klar zum Ausdruck. Der Erfassungsdienst der weiblichen Beamtinnen auf der Straße ist dazu geeignet, die mangelnde Zugriffsmöglichkeit des Jugendamtes zu ersetzen. Die von den fürsorgerisch geschulten Polizistinnen aufgegriffenen Personen kommen nur in den seltensten Fällen mit dem

40) Barck L., a. a. O., S. 55.
41) § 152 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) vom 27. Januar 1877.

polizeilichen Innendienst, der Kriminalpolizei, in Berührung. Die Jugendlichen werden vielmehr — hier tritt der von der Gefährdetenpolizei verwirklichte Erziehungsgedanke am reinsten hervor — bereits bei ihrer Ergreifung auf der Straße fürsorgerisch betreut und unmittelbar zur Fortsetzung der Fürsorgearbeit dem Jugendamt übergeben.

Die der weiblichen Kriminalpolizei zugeleiteten Jugendlichen sind bereits in den Polizeiapparat verstrickt, sie können nur im Rahmen dieses Apparates fürsorgerisch betreut werden. Die von der weiblichen Gefährdetenpolizei aufgegriffenen Jugendlichen werden dagegen schon bei ihrer Erfassung in fürsorgerische Behandlung genommen.

e) Die Arbeitsmethoden der weiblichen Polizei.

Für die Anstellung weiblicher Polizeibeamtinnen war die aus der Praxis der Polizeifürsorgerinnen und der Pflegeämter geborene Erkenntnis maßgebend, daß die besonderen psychologischen Eigenschaften der Frau im Polizeidienste Verwendung finden müßten. Ueber diese Zweckbestimmung hinaus umfaßt aber der Begriff der weiblichen Polizei ein wesentlich neues Moment, daß sie über die früheren Fürsorgeeinrichtungen innerhalb der Polizei weit hinaushebt: Es ist die Gleichstellung mit den männlichen Polizeibeamten. Damit wurden der weiblichen Polizei grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten wie den männlichen Beamten anvertraut. Selbstverständlich folgt aus dem Zweck der weiblichen Polizei als Frauenpolizei auch sofort, daß sie ihre Tätigkeit im Wesentlichen gegenüber Frauen und Jugendlichen auszuüben und dementsprechend den polizeilichen Eingriff zu bestimmen hat.

Das Recht der Beamtinnen zur vorläufigen Festnahme im Rahmen der präventivpolizeilichen Befugnisse ist daher zu bejahen. Von diesem Recht hat die weibliche Gefährdetenpolizei namentlich dann Gebrauch zu machen, wenn jugendliche Personen im Verdacht des Umhertreibens stehen oder durch die Art ihres Verhaltens Anstand und Sitte verletzen und sich nicht in ausreichender Weise über ihre Person, Wohnung und Arbeitsweise ausweisen können. Erfordert der eigene Schutz dieser Personen eine derartige Maßnahme oder ist bei drohender Verwahrlosung im Hinblick auf das jugendliche Alter der Betroffenen die vorläufige Festnahme zur Einleitung erzieherischer Maßnahmen notwendig, so hat die Polizei bis zum Eingreifen des Jugendamtes einstweilen tätig zu werden. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn das Jugendamt nicht mehr rechtzeitig angerufen werden und in Tätigkeit treten kann. Ergibt

sich in einem derartigen Fall die Notwendigkeit einer vorläufigen Unterbringung in Polizeihaft, so ist streng darauf zu achten, daß die minderjährigen Personen getrennt von den Erwachsenen untergebracht werden. Auf diese Weise muß vermieden werden, daß jugendliche, unverdorbene Elemente in die gefährliche Umgebung der älteren Verbrecher kommen.

Das Wesentliche und Neue der weiblichen Polizeiarbeit liegt aber in der differenzierten, der Lage des Einzelfalles entsprechend abgestuften Art des Eingriffs, wie Rat, Ermahnung, Verwarnung, Vorladung zur Dienststelle oder Heimbegleitung schutzbedürftiger jugendlicher Personen[42]. Hier tritt die fürsorgeverwandte, aber doch in polizeilichem Rahmen gehaltene Arbeit der weiblichen Polizei unmittelbar in Erscheinung. Gerade die Heimbegleitung verwahrloster oder gefährdeter Jugendlicher und Kinder hat sich in der Regel als sehr heilsam erwiesen. Eine Rücksprache mit den Eltern und ein Einblick in die häuslichen Verhältnisse ermöglichte in zahlreichen Fällen, in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern, eine Abhilfe bestehender Mißstände. Nahmen die Beamtinnen zwar eine der Fürsorge verwandte Tätigkeit vor, so enthielten sie sich doch entsprechend ihrer polizeilichen Aufgabe aller nachgehenden Fürsorgearbeit[43]. Um aber die von der weiblichen Polizei begonnene Tätigkeit fortzuführen und zu vollenden, wurden in den einzelnen Städten mit dem Jugendamt besondere Vereinbarungen über die Übernahme und Fortführung der fürsorgerischen Maßnahmen getroffen.

Bei Ausübung der polizeilichen Rechte war sich die Polizei bewußt, daß gewisse polizeiliche Arbeitsgebiete[44], wie gewisse Formen der Betätigung der Polizei[45], nicht der Wesensart der Frau entsprechen und daß auch ihre Ausübung durch die Frau den Widerstand der Bevölkerung[46] hervorrufen würden. Diese psychologischen Tatsachen bei der Frau selbst und dem Publikum sind bei der Auswahl der polizeilichen Aufgaben genau im Auge behalten worden, um der Arbeit der weiblichen Gefährdetenpolizei einen Mißerfolg nicht zu bescheiden. Daher wurde die Arbeit der Frau nur auf solche Aufgaben beschränkt, die unter den Begriff der Wohlfahrtspolizei fallen, d. h., die Frau wurde mit Erfolg nur da verwendet, wo es sich um den polizeilichen Schutz von Frauen und Kindern

42) Richtlinien a. a. O., S. 107.

43) Der Polizei obliegt es, den ordnungsmäßigen Zustand auf der Straße oder in Lokalen wiederherzustellen, den Störer zu betreuen ist Aufgabe der nachgehenden Fürsorge.

44) Insbesondere auf dem Gebiet der Kriminal- und Ordnungspolizei.

45) z. B. Durchsetzung von Zwangsmaßnahmen mit Gewalt.

46) Barck L., a. a. O., S. 39.

handelte[47]. Starre Regeln, die auf jeden Fall hätte zutreffen können, konnten hier nicht aufgestellt werden. Dies würde auch der Vielgestaltigkeit polizeilicher Aufgaben grundsätzlich widersprochen haben.

Ein Grenzfall war häufig dann gegeben, wenn das Jugendamt die Polizeibehörde zu Überführung Minderjähriger oder zur Entfernung solcher Personen aus Wohnräumen um Beistand[48] ersuchte. Eine Beistandsleistung wurde vom Jugendamt dann in Anspruch genommen, wenn diesem bei der Ausführung seiner Aufgaben Widerstand geleistet wurde oder wenn Widerstand mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war. Konnte nun vorausgesehen werden, daß der Widerstand schon beim Erscheinen der uniformierten Polizeibeamtin aufgegeben werde, so hatte die Tätigkeit männlicher Beamter grundsätzlich zu unterbleiben. Stand aber zu erwarten, daß körperlicher Zwang notwendig sein werde, dann hatten nur männliche Polizeibeamte[49] den Eingriff vorzunehmen; denn nichts ist wohl dem Ansehen weiblicher Polizei bei der Bevölkerung mehr abträglich als die Anwendung von Gewalt.

f) Die Organisationsform der weiblichen Polizei.

Aus der Erkenntnis, daß die Tätigkeit der Frau innerhalb der Polizeibehörde nur Entwicklungsmöglichkeiten in einem eigenen, wesensgemäßen, äußeren Rahmen haben kann, war der ersten Frauenpraxis in Köln durch die polizeiliche Aufsichtsbehörde eine selbständige, vom übrigen Arbeitsbereich unabhängige Organisationsform[50] gegeben worden. Es ist deshalb stets der Aufbau der ersten Frauenpolizei in Köln das Vorbild organisatorischer Einheit geblieben. Hier war durch den Zusammenschluß des erfassenden Außendienstes, des fürsorgerischen Innendienstes, des Gewahrsams für die erfaßten Fürsorgebedürftigen mit einer angeschlossenen Untersuchungsstation[51], die organisatorische Einheit einer umfassenden Fürsorge im Rahmen der Polizeibehörde erreicht.

Bei der Betrachtung der Organisation der Kölner Frauenwohlfahrtspolizei fällt die Spaltung der Arbeit in die Erfassung der Fälle

---

47) Die Arbeitsmethoden der weiblichen Kriminalpolizei wurden bereits auf S. 27 ff. dargestellt.

48) § 5 RJWG.

49 Laut H., Deutsches Jugendrecht, München-Gladbach, 1927, S. 76, und Rothschild F., Jugendamt und Vormundschaftsgericht, Art. in „Fürsorge als persönliche Hilfe", Berlin 1929, S. 178: Die Pflicht der Polizei zur Beistandsleistung ist bei sachlicher und örtlicher Zuständigkeit des Jugendamtes und der Polizei eine unbedingte.

50) Erkens J., a. a. O., S. 57.

51) ibid.

durch weibliche Außenbeamte einerseits und die fürsorgerische Bearbeitung der Fälle durch die Polizeifürsorgerin andererseits auf. Diese Trennung hat den Vorteil, daß die Aufgegriffenen sich keiner polizeilichen Vernehmung zu unterziehen hatten, sondern alsbald in den Bereich fürsorgerischer Behandlung gebracht wurden. Andererseits muß es aber als Nachteil empfunden werden, daß durch die organisatorische Zweiteilung die Fürsorgerin keine unmittelbare Kenntnis von den Umständen erhielt, unter denen der Gefährdete oder Verwahrloste aufgegriffen wurde, und daß sie daher bei der Wahl der Fürsorgemaßnahmen den unmittelbaren Eindruck der Gefährdung auf der Straße nicht verwerten konnte. Solange aber die weiblichen Polizeibeamtinnen selbst keine nachgehende Fürsorge betreiben durften, war diese organisatorische Zweiteilung unbedingt erforderlich. Soweit in anderen deutschen Städten weibliche Polizei, sei es als Gefährdeten- oder als Kriminalpolizei, eingerichtet wurde, ist sie entsprechend ihrem Aufgabengebiet teils als selbständige Abteilung innerhalb der Polizeipräsidien, teils als Gliederung bereits bestehender Abteilungen in den polizeilichen Apparat eingebaut worden.

In Preußen sind die Beamtinnen organisatorisch zusammengefaßt in besonderen Frauenabteilungen innerhalb der Kriminalpolizei[52]. In Sachsen ist die Frauenpolizei bei ihrer Einrichtung an die Schutzpolizei[53] angegliedert worden. In Baden ist die weibliche Polize Hilfsorgan der Polizeifürsorge. In Hamburg unterstehen Pflegeamt und die weibliche Polizei in Personalunion der Leiterin der weiblichen Kriminalpolizei. Sie bilden dort zwei Unterabteilungen mit streng abgegrenzten Aufgabengebieten[54].

In Preußen und Hamburg ist die weibliche Polizei in Anbetracht der stärkeren Betonung der kriminalpolizeilichen Aufgaben nicht uniformiert[55]. In Sachsen und Baden liegt der Schwerpunkt der frauenpolizeilichen Tätigkeit im Straßendienst, sie ist daher uniformiert[56].

Diese Vielgestaltigkeit der weiblichen Polizei innerhalb des Behördenaufbaues spiegelt den Kampf wieder, den die Vertreter der Frauenpolizei[57] in den einzelnen Städten und Ländern bis zur Durchsetzung ihrer Forderungen nach einer dem Wesen der Jugendlichen und Frauen gerecht werdenden Behandlung innerhalb der Polizei geführt haben. Zum andern gibt sie die Fähigkeit der weiblichen Polizei wieder, zur Durchsetzung des fürsorgerischen Gedan-

52) Enzyklop. Handbuch a. a. O., S. 554.
53), 54), 55), 56) ibidem.
57) Die Einrichtung von Frauenpolizeien ist vor allem von den in der Polizeifürsorge und in den freien Wohlfahrtsorganisationen tätigen Personen angestrebt worden.

kens allen Arbeitsgebieten der Polizei gerecht zu werden, ohne hierbei ihr eigenstes Wesen aufzugeben. Schließlich ist aber die Organisationsform der weiblichen Polizei ein deutliches Dokument für das buntscheckige deutsche Polizeiverwaltungsrecht.

Die erfolgreiche Ausübung der einzelnen dargelegten Aufgaben war letztlich nicht ohne die soziale Vorbildung und Praxis der weiblichen Polizeibeamtinnen möglich gewesen. Als Wohlfahrtspflegerinnen waren sie mit den besonderen sozialen Verhältnissen, aus denen die gefährdeten Jugendlichen und Frauen stammten, und mit ihrer besonderen psychologischen Einstellung und Mentalität vertraut und damit befähigt, die besonderen Notstände ihrer Schützlinge zu erkennen. Preußen und Hamburg haben daher die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin als Voraussetzung für die Einstellung bei der weiblichen Polizei erklärt[58]. Sachsen und Baden haben die Beamtinnen bisher auch ohne diese fachliche Vorbildung angestellt[59]. Gerade wegen der Verwendung der weiblichen Polizei im Straßendienst sollten sich auch diese Länder dem preußischen Vorbild anschließen.

g) Das Verhältnis der weiblichen Polizei zur Polizeifürsorge und zum Pflegeamt.

In den ersten Jahren der Errichtung weiblicher Polizeistellen sahen Polizeifürsorge und Pflegeamt ihre Stellung innerhalb der Polizei bedroht. Die weibliche Polizei strebt aber ihrem Wesen nach weder den Abbau der Polizeifürsorgerinnen und Pflegeämter an, noch wird dieser Abbau durch die weibliche Polizei gefördert. Dies ergibt sich aus dem polizeilichen Aufgabengebiet, das eine fürsorgerische Arbeit ausdrücklich ausschließt. Im Gegenteil wird den Fürsorgestellen durch die Frauenpolizei mehr Material zugeführt, weil ihre Aufgabe doch darin gesehen wird, bereits im Stadium einer erst beginnenden Gefährdung oder frühen Verwahrlosung mit polizeilichen Mitteln rasch zuzugreifen und auf diese Weise der Fürsorge Fälle zuzuführen, die an diese erst herankommen, wenn die Verwahrlosung bereits stark fortgeschritten und die Heilung daher häufig oft spät oder gar nicht mehr möglich ist.

Daß andererseits die Fürsorgerinnen oder das Pflegeamt nach Errichtung der weiblichen Polizeistellen nicht mehr zur Erledigung polizeilicher Aufgaben herangezogen werden konnten, wurde von den Fürsorgerinnen auch anerkannt. Die Fürsorgestellen haben

---

58) Enzyklop. Handbuch a. a. O. S. 554.
59) Enzyklop. Handbuch a. a. O., S. 554.

sich daher insoweit auch der Erledigung polizeilicher Aufgaben enthalten[60].

b) Das Verhältnis der weiblichen Polizei zur Sittenpolizei.

Schon bei Einrichtung der ersten weiblichen Polizeistelle bestand zwischen den beteiligten Stellen völlige Übereinstimmung darüber, daß die weibliche Polizei in keiner Form an die Sittenpolizei angegliedert werden dürfe. Dies ergab sich notwendig aus der Gegensätzlichkeit der beiderseitigen Aufgabengebiete. Die Aufgabe der Sittenpolizei bestand in diesen Jahren darin, mit „Repressionsmaßnahmen jene Form der Prostitution zu unterdrücken, die die öffentliche Sittlichkeit, Gesundheit und Ordnung bedrohte, indem sie sich vorwiegend mit der notorischen Prostitution befaßte"[61]. Die Frauenwohlfahrtspolizei dagegen trat in den Kampf gegen die „Not des Einzelschicksals als Ausgangspunkt eines jeden Entsittlichungsprozesses"[62] ein. Sie führte diesen Kampf zwar mit polizeilichen Mitteln, aber immer zunächst im Hinblick auf fürsorgerische Lösungsmöglichkeiten. Die weibliche Polizei begnügte sich außerdem nicht mit dem polizeilichen Erfassungsdienst. Es trat vielmehr neben ihn die fürsorgevermittelnde Tätigkeit, ohne daß die Beamtinnen selbst irgend welche Fürsorge ausübten.

In Köln wurde weiterhin bereits ein Trennungsstrich zwischen den Objekten der Gefährdetenfürsorge und der Sittenpolizei gezogen. Die minderjährigen und erstmals aufgegriffenen Mädchen wurden ohne vorheriges sittenpolizeiliches Verfahren in einem mit der Polizei einerseits und der Polizeifürsorge andererseits eng verbundenem Vorasyl[63] untergebracht, während die älteren und mehrmals aufgegriffenen Personen nach wie vor im Polizeipräsidium von besonderen Beamten der amtlichen Polizeifürsorge betreut wurden. Auf diese Weise wurde eine Berührung der minderjährigen Mädchen mit heruntergekommenen Elementen vermieden und die fürsorgerische Betreuung nicht schon von Anfang an durch den verderblichen Einfluß der älteren oder mehrmals aufgegriffenen Personen gestört.

Nach der Abschaffung der Sittenpolizei[64] in der früheren Form wurde die Mitwirkung der Polizei bei der Bekämpfung der Ge-

60) Mayer A., a. a. O., S. 152.
61) Erkens J., a. a. O., S. 2.
62) ibid.
63) Lindemann, A., a. a. O., S. 11.
64) Die Abschaffung der Sittenpolizei in der früheren Form war durch Einführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Febr. 1927 (RGBl. I 1927 S. 61) und der Änderung des § 361 Z. 6 RStrGB vom 18. Febr. 1927 (RGBl. I 1927 S. 61) bedingt.

schlechtskrankheit auf ein Minimum beschränkt. Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (GBG) ist ein Gesundheitsfürsorgegesetz. Es mußten daher die straffen polizeilichen Eingriffe humaneren Maßnahmen[65]) weichen. Die Polizei tritt nunmehr bei Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten erst an letzter Stelle in Tätigkeit. Eine Pflicht zum Einschreiten gegen Minderjährige besteht nach dem GBG für die Polizei nur noch dann, wenn sie von der Gesundheitsbehörde um die Durchführung bestimmter Maßnahmen ersucht wird[66]).

Soweit sich nun über das im GBG niedergelegte Arbeitsgebiet hinaus hinsichtlich des zu erfassenden Personenkreises die Interessen der weiblichen Polizei- mit den Interessen der Gesundheitsbehörde decken, kann die weibliche Gefährdetenpolizei nicht auf den Straßendienst und damit auf die Erfassung gefährdeter Jugendlicher verzichten. Sie wird aber ihr Augenmerk nicht auf Frauen und Mädchen richten, die sich in Sitte und Anstand verletzender Weise zur Unzucht anbieten, sondern als Gefährdetenpolizei solche Persönlichkeiten erfassen, bevor sie schon zu stark verwahrlost sind. Hat die weibliche Polizei mit der Beseitigung der älteren Sittenpolizei auch eines ihrer Ziele erreicht, so geht ihre Tätigkeit doch über die Aufgaben der Gesundheitsbehörden weit hinaus, da sie alle sittlich und körperlich gefährdeten Jugendlichen erfassen will.

3. Die Zusammenarbeit von Jugendamt und Polizei.

Die einzelnen Hinweise, wie sie über das Verhältnis von Polizei und Jugendamt im Laufe der Arbeit gebracht wurden, ergeben bereits, daß sich eine Ideallösung für die Zusammenarbeit beider Einrichtungen bisher nur schwer finden ließ. Dies liegt darin, daß organisatorisch eine große, bis in die Zentralbehörden hineingehende Trennungslinie zwischen Polizei und Wohlfahrtspflege gezogen ist, die das Arbeitsgebiet um den sittlich gefährdeten Menschen durchschneidet. Es wird daher auch bei noch so starker Erweiterung der weiblichen Polizeiarbeit in die Polizei hinein dieser Arbeit der Lebensnerv abgeschnitten sein, wenn nicht ganz klare, „bestimmte Zugangslinien zur Wohlfahrtspflege hinübergehen"[67]). Nur engstes Zusammenarbeiten zwischen beiden Gebieten kann eine erfolgreiche Arbeit zu Gunsten der gefährdeten Jugendlichen

65) Reinecke K., Aufgaben der Polizei nach dem Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Würzburg 1928, S. 15.
66) § 3 Abs. 2 GBG.
67) Erkens J., a. a. O., S. 62.

sich erstellen. In der Entstehungsgeschichte der weiblichen Polizei und Fürsorge liegt deren Wechselwirkung begriffen. Haben auf der einen Seite die Kräfte der Gefährdetenfürsorge die Idee der weiblichen Polizei erst entstehen lassen, so hat wiederum erst durch die Einrichtung der weiblichen Polizei die Gefährdetenfürsorge ihre letzten Auswirkungsmöglichkeiten für vorbeugende Polizeiarbeit erhalten. Andererseits muß aber der in seinen Erfassungsmethoden zum Ausdruck kommende Vorbeugungswille der weiblichen Polizei nur Wollen bleiben, wenn nicht die Arbeit fortgesetzt und geschlossen wird durch eine grundlegende nachgehende Gefährdetenfürsorge.

Es wäre die Aufgabe des RJWG gewesen, die enge Verbindung zwischen Jugendamt und Polizei herzustellen. Da der Gesetzgeber dieser Forderung nicht nachkam, lag es an der Arbeit der in der Polizei und Jugendfürsorge tätigen Personen, durch freie Vereinbarungen diesem Mangel abzuhelfen. Voraussetzung für eine freie Zusammenarbeit von Behörde zu Behörde ist aber die Erkenntnis, daß die Jugendpflege nicht durch starres Festhalten an der behördenmäßigen Zuständigkeit gefördert werden kann, sondern nur durch warmes Verständnis für die Nöte der gefährdeten Jugend. Darum hätte die Polizei selbst auf Kosten ihrer eigenen Zuständigkeit den Behörden der Jugendfürsorge den gebührenden Vorrang einräumen müssen. Daß innerhalb der Polizeibehörden nicht immer das erforderliche Entgegenkommen gezeigt wurde, haben die Jugendämter tief beklagt, der Gesetzgeber hat aber den Jugendämtern keine Handhabe zum Vorgehen gegen derartige Polizeibehörden gegeben. Letztlich sei aber auch der Hinweis nicht versäumt, daß sich in vielen deutschen Städten die Zusammenarbeit von Jugendamt und Polizei im Laufe der Jahre zu einer sehr engen und im Interesse der Jugendfürsorge zu einer sehr gedeihlichen gestaltet hat.

Soweit nach den landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen und den örtlichen Vereinbarungen die Jugendämter zur Mitwirkung in der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden verpflichtet wurden, gestaltete sich die Zusammenarbeit beider Einrichtungen sehr mannigfach. Vor allem sind von den Jugendämtern Unterkunftsmöglichkeiten für die von der Polizei aufgegriffenen Jugendlichen geschaffen worden, um diese in vorbeugende Verwahrung zu nehmen.

In den Heimen der Jugendämter finden sich daher Jugendliche, deren Unterbringung zur vorbeugenden Verwahrung seitens der allgemeinen Sicherheitspolizei für notwendig gehalten wird, sei es, daß sie von Polizeibeamten aufgegriffen oder von den allgemeinen

Wohlfahrtsstellen[68]) der Polizei zugeführt werden, weiterhin Fürsorgezöglinge, bei denen die Notwendigkeit einer vorläufigen Verwahrung vorliegt und schließlich Personen, die von den Wohlfahrtsstellen überwiesen werden, ohne daß die Voraussetzungen für die Schutzhaft oder die vorbeugende Verwahrung gegeben sind. Bei den zuletzt genannten handelt es sich um Jugendliche, die sich freiwillig zur Aufnahme melden, und um solche, die auf Anordnung der Gerichte vorläufig untergebracht werden[69]).

Zwischen Sicherheitspolizei und Jugendamt gestaltete sich im Uebrigen die Zusammenarbeit derart, daß erstere alle Jugendlichen, die ihr auf den Dienstgängen gefährdet oder verwahrlost erschienen, gegen die aus polizeilichen Gründen ein Einschreiten aber nicht veranlaßt war, dem Jugendamt zur Einleitung fürsorgerischer Maßnahmen mitteilte. Auf dieser Grundlage hat sich in den meisten Städten die Zusammenarbeit von Jugendamt und Polizei erfolgreich gestaltet. Von den Jugendämtern wurde auch fernerhin die der Polizei eingeräumte Befugnis zum Erlaß von Strafverfügungen gegen Jugendliche[70]) heftig angegriffen. Machte die Polizeibehörde von der ihr eingeräumten Ermächtigung zum Erlaß derartiger Verfügungen Gebrauch, so bestand für sie keine Verpflichtung, dem Jugendamt hiervon Mitteilung zu machen. Es haben sich daher in der Praxis Fälle ereignet, in denen das Jugendamt erst nach Monaten[71]) von von den erfolglosen polizeilichen Strafverfügungen durch Vermittlung des Jugendgerichts Kenntnis erhielt. Es handelte sich hiebei um Fälle, in denen längst erzieherische Maßnahmen hätten angeordnet werden müssen.

Derartige Erscheinungen stehen in krassem Widerspruch zu dem Gedanken einer förderlichen Zusammenarbeit in der Jugendhilfe. Hier wäre es den Polizeibehörden grundsätzlich zur Pflicht zu machen, daß sie in allen Fällen einer polizeilichen Strafverfügung die gutachtliche Äußerung des Jugendamtes einholen, um entscheiden zu können, ob eine Geldstrafe auch die entsprechende Wirkung haben wird oder ob der Staatsanwaltschaft die Anzeige zuzuleiten ist. Würde jeweils eine Verständigung mit dem Jugendamt herbeigeführt werden, so könnte dieses den Jugendlichen, seine Familie und Umgebung kennen lernen und auf Grund dieser Kenntnis ge-

68) Von den Wohlfahrtsstellen werden Jugendliche der Polizei nur dann zugeführt, wenn Zweifel über ihre Person aufkommen oder wenn ein Verdacht vorliegt, daß es sich um entlaufene Fürsorgezöglinge handelt. Vgl. Art. „Jugendheim im Polizeipräsidium Berlin" in ZBl. J. XX Nr. 5 S. 132.

69) §§ 28, 8 RJGG.

70) § 40 RJGG.

71) Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Polizei, Art. 1 ZBlJ. XXVI Jahrg. Nr. 12 S. 362.

eignete Vorschläge für die weitere Behandlung des Jugendlichen unter erzieherischen und fürsorgerischen Gesichtspunkten unterbreiten. In diesen Fällen wäre eine Fülle nutzloser, kostspieliger Verwaltungsarbeit zu ersparen, die durch unbegründete Entscheidungen für die Polizeiverwaltung selbst, für Staatsanwaltschaft und Gericht erwächst. Dann wäre aber auch vermieden, daß das Jugendamt erst nach fortgeschrittener Verwahrlosung Fürsorgemaßnahmen einleiten kann.

In Städten, in denen weibliche Polizeiorgane mit der Wahrnehmung ihrer polizeilichen Aufgaben gleichzeitig Fürsorgemaßnahmen erledigten, erwies es sich notwendig, daß zwischen Polizei und Jugendamt für den örtlichen Bezirk Abkommen über die Trennung der jeweiligen Zuständigkeit getroffen wurde. Soweit nun in der Praxis eine ausdrückliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit erzielt werden konnte, hat sich die weibliche Polizei verpflichtet[72]), die grundsätzlich von der Polizei auszuübende Tätigkeit mit sozial geschulten Kräften auszuführen, darüber hinaus aber keine neuen Funktionen zu übernehmen. Zeigte es sich dann bei der polizeilichen Behandlung, daß Fürsorge- oder Hilfsbedürftigkeit vorlag, so wurden hiervon die Jugendämter in Kenntnis gesetzt.

Eine konkurrierende Zuständigkeit für Jugendamt und Polizei besteht teilweise gegenüber den Gerichten und der Staatsanwaltschaft. Für die Jugendgerichtshilfe ist zwar die alleinige Zuständigkeit des Jugendamtes vom Gesetzgeber bestimmt worden. Damit hat das Jugendamt die Möglichkeit erhalten, im Strafverfahren den Erziehungsanspruch des Kindes dem Gerichte gegenüber zu vertreten. Das Ermittlungsverfahren dagegen kennt eine Mitwirkung des Jugendamtes nicht. Dieser Umstand stellt eine empfindliche Lücke des Gesetzes dar; denn damit ist die Ausführung des gesamten Ermittlungsverfahrens gegen Jugendliche in die Hände der Polizei gelegt. Es ist in keiner gesetzlichen Bestimmung darauf hingewiesen, daß auch im Ermittlungsverfahren der das Jugendstrafrecht bestimmende Gedanke, daß alle erziehungswidrigen Einflüsse von den Jugendlichen fernzuhalten seien, Geltung besitze. Soweit weibliche Kriminalpolizei vorhanden ist, wird dieser zwar die Vornahme der Ermittlungen des strafrechtlichen Tatbestandes von der Staatsanwaltschaft übertragen. Soweit aber nur männliche Kriminalbeamte der Staatsanwaltschaft zur Verfügung stehen, besteht keine Pflicht, daß die Beamten gerade unter dem Gesichtspunkt der Erziehung der Jugendlichen die Vernehmung zu leiten hätten. Es sollte

72) Art. „Zusammenarbeit der weiblichen Polizei mit den Jugendämtern in Berlin" in ZBl. J. 20. Jahrg. Nr. 1 S. 22.

daher den männlichen Polizeibeamten die Vernehmung dieser Personen niemals allein[73]), sondern nur unter Mitwirkung der Organe des Jugendamtes überlassen werden.

Zur Erforschung der persönlichen Verhältnisse zieht der Jugendstaatsanwalt nur ausnahmsweise die Polizei als Hilfsorgan heran; in der Mehrzahl der Fälle wird dem Jugendamt die gutachtliche Äußerung[74]) übertragen.

Wenn in der Praxis von der männlichen Kriminalpolizei die Unterstützung durch das Jugendamt bei polizeilichen Vernehmungen nur in sehr geringem Umfange in Anspruch genommen wird, so ist dies darauf zurückzuführen, daß die Polizei gerade die kriminalistischen Ermittlungen als ihre eigentlichste Aufgabe ansieht und daher nicht gewillt ist, einer anderen Behörde auf diesem Gebiet eine Einflußnahme einzuräumen. Sollte daher das Verhältnis zwischen Jugendamt und männlicher Kriminalpolizei eine grundlegende Änderung erfahren, so müßte der Reichsgesetzgeber selbst die erforderliche Anweisung erteilen.

4. Die Mängel in der Zusammenarbeit von Jugendamt und Polizei unter der Geltung des RJWG.

Bei der Darstellung der Arbeitsweise von Polizei und Jugendamt ist bewußt davon abgesehen worden, die Strömungen der jüngsten Zeit zu berühren und deren Einfluß auf die Gestaltung von Jugendfürsorge und Polizei aufzuzeigen. Nur auf diese Weise war es möglich, Ziel und Arbeit der Jugendwohlfahrtspflege in der vom RJWG gewollten Form wiederzugeben. Das RJWG stellt auf Grund der geschichtlichen Entwicklung den Erziehungsanspruch des Kindes in den Mittelpunkt seiner Bestrebungen und macht es dem Jugendamt zur Aufgabe, diesen Erziehungsanspruch zu verwirklichen. Der Mangel des Gesetzes liegt aber darin, hierauf wurde schon im Laufe der Arbeit hingewiesen, daß dem Jugendamt nicht die gesamte Jugendfürsorge, d. h., die Erfüllung aller Maßnahmen zur Rettung aus geistigen, körperlichen und sittlichen Gefahren anvertraut wurde. Vor allem ist es den Anstrengungen der jugendpflegerischen Kreise nicht gelungen, daß dem Jugendamt innerhalb der Polizeibehörde auch vom Gesetzgeber eine stärkere Einflußnahme eingeräumt wurde. So hatte der in der Jugendfürsorge zum Durchbruch gekommene Gedanke des vorbeugenden

73) Wegner A., Jugendrecht, Berlin-Leipzig, 1929, S. 205.
74) § 31 Abs. 1, Abs. 3 RJGG.

Eingriffs, der die notwendige Ergänzung der vorbeugenden Polizeiarbeit bildet, keine Anerkennung finden können. Die angestrebte enge Verbindung von Polizei und Jugendamt wurde organisatorisch nicht verwirklicht.

Die Errichtung weiblicher Polizei bedeutet für die Jugendfürsorge unter der Geltung des RJWG den notwendigen Ersatz der Fürsorgearbeit des Jugendamtes innerhalb der Polizeibehörde. Das mangelnde Zugriffsrecht des Jugendamtes auf der Straße wurde durch die weibliche Gefährdetenpolizei, die mangelnde Mitwirkung des Jugendamtes bei den polizeilichen Ermittlungen durch die weibliche Kriminalpolizei ersetzt. Die auf die soziale Wirkung der Frau abgestellte weibliche Polizeiarbeit hat gleichzeitig in den Grenzen polizeilicher Zuständigkeit den Erziehungsanspruch des Kindes verwirklicht.

Mit der Schaffung weiblicher Polizei hat das fürsorgerische Element innerhalb der Polizeibehörde seinen Höhepunkt erreicht. Die Anstellung weiblicher Beamter konnte aber nicht in allen deutschen Städten und Ländern durchgesetzt werden. Das Jugendamt war daher in der Jugendfürsorge auch auf die Mitwirkung der männlichen Polizeibeamten angewiesen. Der Mangel an fürsorgerisch geschulten Beamten innerhalb der Polizei hätte gleichwohl durch eine engere Fühlungnahme zwischen Polizei und Jugendamt beseitigt werden können. Hier fehlte aber in vielen Fällen der Wille der Polizei zu enger Zusammenarbeit, da von dieser die Erfüllung polizeilicher Aufgaben auch Jugendlichen gegenüber meist höher eingeschätzt wurde, als die Unterstützung der wohlfahrtspflegerischen Aufgaben des Jugendamtes. In derartigen Fällen konnte sich daher zwischen beiden eine ersprießliche Zusammenarbeit nicht entwickeln.

Das Aufblühen der weiblichen Polizei war nicht zuletzt durch den von ihr geführten Kampf gegen die Sittenpolizei begründet. Mit der Beseitigung der Sittenpolizei mußte daher auch notwendig der Umfang weiblicher Polizei[75]) erheblich zurückgehen. Dadurch war jedoch die Mitarbeit der Frau innerhalb der Polizei nicht überflüssig geworden, denn gerade die Arbeit an der gefährdeten Jugend ist seit je eigenstes Arbeitsgebiet der weiblichen Polizei gewesen und ist es bis heute geblieben. Die Gefährdetenfürsorge anderer-

75) Die Frage, in welchen deutschen Städten z. Z. Frauen als Polizistinnen tätig sind, konnte vom Verfasser nicht restlos geklärt werden. Der Vorsitzende des deutschen Jugendarchivs, H. Webler, teilte dem Verfasser auf Anfrage mit, daß seit Jahren die Zahl der weiblichen Polizistinnen in Deutschland im Zurückgehen begriffen ist.

seits wird aber auch weiterhin auf die Mitwirkung weiblicher Polizeibeamter nicht verzichten können.

Die Kraft intensiver Arbeit an der gefährdeten Jugend wird solange gebrochen bleiben, als mitten durch das Arbeitsgebiet um den gefährdeten Jugendlichen die strikte Trennung von Polizei und Fürsorge hindurchgeht und keine gesetzliche Vorschrift bei den Einrichtungen ein enges Zusammenwirken zur Pflicht macht. Die größte Hemmung einer umfassenden Jugendfürsorge unter der Geltung des RJWG ist aber darin zu erblicken, daß der Gesetzgeber selbst den unmittelbarsten Weg des Jugendamtes zur gefährdeten Jugend dadurch abgeschnitten hat, daß er die Zusammenarbeit von Jugendamt und Polizei gesetzlich nicht umfassend bestimmte.

Die Abhandlung über die Stellung von Jugendfürsorge und Polizei im RJWG wird vielleicht in Kürze mit der Einführung des Reichsjugendpflegegesetzes nur mehr geschichtliche Bedeutung haben. Der nationalsozialistische Staat geht in der Jugendpflege eigene Wege, aber er wird auch bei künftiger Niederlegung des Jugendrechts aus den Fehlern und Mängeln des RJWG lernen können und lernen müssen.

III. Teil.

Die künftige Entwicklung der Jugendpflege.

1. Das neue Erziehungsziel.

Mit der Errichtung von Fürsorgestellen innerhalb der Polizeibehörden und dem Ausbau der Tätigkeit der weiblichen Polizeibeamtinnen hat der Staat von Weimar in weitgehender Form den von ihm proklamierten Erziehungsanspruch des Kindes innerhalb polizeilicher Zuständigkeit verwirklicht. Der Staat hat der Forderung, daß seine Belange an denen des Kindes — hinsichtlich der Erziehung — ausgerichtet werden müßten, sichtbaren Ausdruck verliehen.

Die Verwirklichung des Erziehungsanspruches, als Pflicht des Staates gegenüber der Einzelperson, lehnt der Nationalsozialismus ab. Nicht der Einzelne, sondern die Gemeinschaft ist Mittelpunkt und Träger der staatlichen Lebensinteressen. Der Nationalsozialismus setzt daher an die Stelle des „Erziehungsanspruches" die Gesamtverantwortung des völkischen Staates für die Erziehung der jugendlichen Volksgenossen zu deutschen Menschen"[1]. Daß hierbei in erster Linie das Elternhaus zur Erziehung der Jugend berechtigt und verpflichtet ist, steht außer Zweifel. Darüber hinaus tritt aber an die Stelle der elterlichen Erziehung, wenn diese unzulänglich ist oder wenn durch strafbares Verhalten des jungen Menschen ein Strafanspruch des Staates entsteht, der Staat mit einem „totalen Erziehungsanspruch"[2]. Während dem liberalen Staat als Erziehungsziel die leibliche, seelische und gesellschaftliche Tüchtigkeit des jungen Staatsbürgers vorschwebte[3], kennt der nationalsozialistische Staat nicht die Vervollkommnung der Person des Einzelnen als letztes Erziehungsziel, sondern die Eingliederung des Einzelnen in die Gemeinschaft. Das von ihm angestrebte Ziel ist die „Erziehung eines jeden deutschen Kindes zu einem verantwortungsbewußten Glied der deutschen Volksgemeinschaft"[4]. Daß bei der Erfüllung

1) Webler, H., Grundzüge eines Reichsjugendgesetzes, Art. in ZBl. J. XXVII Jahrg. S. 122.

2) Behnke E., Gedanken über die Rechtsformen der staatlichen Erziehung in Jugenfürsorge und Strafvollzug, Art. i ZBl. J. XXV Jahrg. S. 296. B. spricht von einer staatlichen oder im Staatsauftrag ausgeführten Gesamterziehung.

3) § 1 Abs. 1 RJWG.

4) Vagt H., die Bedeutung des nationalsozialistischen Erziehungsgedankens für die Praxis der Fürsorgeerziehung, Art. i ZBl. J. XXVI. Jahrg. S. 290.

der erzieherischen Aufgaben die Arbeit der Hitlerjugend und der staatlichen Schulen nicht hoch genug eingeschätzt werden kann, sei hervorgehoben. Beide sind dazu berufen, die charakterlichen Fähigkeiten des Einzelnen auszubilden und das Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Gemeinschaft zu wecken. Den Erfolg ihrer Arbeit zeigt heute schon augenfällig die Statistik über die Straffälligkeit der Jugendlichen[5] in den letzten Jahren. Wenn diese Erziehungsarbeit auch in Zukunft immer größere Kreise von Jugendlichen erfassen wird, so werden doch immer wieder Fälle eintreten, in denen ein Teil der Jugend von diesen allgemeinen Erziehungseinrichtungen nicht voll erfaßt werden kann. Müssen diese gefährdeten und verwahrlosten Jugendlichen dann in fürsorgerische Behandlung genommen werden, so wird der Staat berufen sein, von seinem Erziehungsanspruch Gebrauch zu machen und er wird unter verantwortungsbewußter Leitung diesen Anspruch zu verwirklichen wissen.

2. Die wachsende Bedeutung des Jugendamtes.

Das Reichsjugendpflegegesetz, das ausersehen ist, an die Stelle des RJWG zu treten, befindet sich in Vorbereitung. In ihm werden die neuen Erziehungsgedanken gesetzlich verankert werden. Soweit aus der Fachliteratur ersehen werden kann, sieht der bereits ausgearbeitete Entwurf[6] dieses Gesetzes eine Zentralisierung der gesamten Aufgaben der Jugendpflege[7] im Jugendamt vor. Dieses wird vor allem sämtliche Aufgaben behördlichen und notwendig bürokratischen Charakters[8] übernehmen, während die freie Hilfsarbeit, auf die auch in Zukunft nicht verzichtet werden kann, der Leitung der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt[9] unterstehen wird. Voraussetzung für eine umfassende Arbeit des Jugendamtes wird auch in Zukunft sein, daß diesem die Erziehungsnotstände, wo immer sie auch auftreten mögen, rechtzeitig bekannt werden. Zu diesem Zweck wird dem Jugendamt die „Erziehungsaufsicht"[10] übertragen werden müssen, die jede Art von Aufsicht über Jugendliche

5) „Die Entwicklung der Kriminalität der Jugendlichen in den Jahren 1930—1933", Art. in ZBl. J. XXVI. Jahrg. Nr. 4/5, S. 124 ff.

6) Der Entwurf des Gesetzes stand dem Verfasser nicht zur Verfügung.

7) Von den Aufgaben der Jugendpflege sind streng die Aufgaben der Jugendführung zu unterscheiden, für die auch in Zukunft allein die Hitlerjugend, als Gliederung der Partei, zuständig sein wird.

8) Webler H., a. a. O., S. 123.

9) In der NSVolkswohlfahrt ist die gesamte Helferschaft des deutschen Volkes zu vereinigen.

10) Webler H., a. a. O., S. 124.

in sich vereinigt[11]). Ob unter diesen Begriff auch die Mitwirkung des Jugendamtes in der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden fallen kann, und ob dem Jugendamt entsprechend seiner neuen Aufgabenstellung noch weitere Funktionen innerhalb der Polizeibehörde übertragen werden können, soll später[11a]) untersucht werden.

3. Das künftige Jugendstrafrecht.

Die weitere Betrachtung hat ihren Ausgangspunkt von der künftigen Gestaltung des Jugendstrafrechts zu nehmen. Die Stellungnahme des neuen Staates zu diesem Teil der Strafrechtspflege ermöglicht es Rückschlüsse darüber zu ziehen, ob der Staat auch dann, wenn Jugendliche straffällig geworden sind, diesen gegenüber seinen Erziehungsanspruch geltend machen will und bejahenden Falles, ob dieser Anspruch bereits bei der polizeilichen Behandlung dieser Jugendlichen sichtbaren Ausdruck finden soll.

Das nationalsozialistische Strafrecht macht einen grundsätzlichen Unterschied in der Behandlung des jugendlichen und des erwachsenen Rechtsbrechers. Diese Tatsache ist die folgerichtige Weiterentwicklung des dem neuen Staate selbstverständlichen Gedankens, daß die Jugend auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens eine ihrem Wesen gemäße, besondere Behandlung erfahren solle[12]). Das vom nationalsozialistischen Staat geforderte und durchgeführte Täterstrafrecht, das, aufgebaut auf dem Sühnegedanken, den verbrecherischen Willen des Erwachsenen brechen soll, wird im Jugendstrafrecht nicht zur Durchführung gelangen. Maßgebend hierfür ist einmal die Erkenntnis, daß der Jugendliche noch kein fertiger Mensch ist, entscheidend ist zum anderen das Bestreben, daß der Jugendliche durch einen unnachgiebigen Strafvollzug nicht in eine staatsfeindliche Einstellung hineingetrieben werden, sondern der Allgemeinheit gerettet werden soll. Daher wird bei Prüfung der Frage, ob der Staat von seinem Strafanspruch Gebrauch machen will, die Gesamtpersönlichkeit des Jugendlichen einer eingehenden Würdigung unterzogen werden müssen. Gelangt der Strafrichter zur Überzeugung, daß der Jugendliche für sein verbrecherisches Verhalten unumschränkt verantwortlich gemacht werden kann und daß die Gemeinschaft eine Sühne für die Straftat verlangt, so wird er den Strafanspruch des

---

11) z. B. Pflegekinderaufsicht, Schutzaufsicht, Jugendgerichtshilfe, Aufsicht über gewerbliche Kinderarbeit.

11a) Vgl. S. 48 ff.

12) Hitler A., a. a. O., S. 461: Die Jugend hat ihren Staat für sich, sie steht dem Erwachsenen in einer gewissen Solidarität gegenüber, und dies ist selbstverständlich.

Staates verwirklichen. Die Vollziehung der Strafe wird aber im Gegensatz zum Erwachsenen-Strafvollzug den verbrecherischen Willen des Jugendlichen nicht zu brechen, sondern zu gestalten haben. Hierbei kann dem Jugendlichen trotzdem mit Nachdruck vor Augen geführt werden, daß er sich am Gemeinwesen vergangen und dafür zu büßen hat. Auf dieser Grundlage wird also neben der Strafe die erziehliche Entwicklung des Jugendlichen erstrebt werden. Gelangt der Strafrichter dagegen zu der Überzeugung, daß nur geringfügiges Verschulden des Jugendlichen vorliegt, so wird er von Strafe überhaupt absehen und Erziehungsmaßnahmen anordnen[13]. Hat sich demnach das Gesicht der Strafrechtspraxis im Erwachsenen-Strafrecht stark gewandelt, so hat die Jugendgerichtspraxis in der einmal eingeschlagenen Richtung der erziehlichen Beeinflussung jugendlicher Rechtsbrecher, wenn auch unter stärkerer Betonung der Strafe, als gewollten Übels[14], weiter gearbeitet. Der neue Staat macht also auch der straffälligen Jugend gegenüber von seinem Erziehungsrecht Gebrauch.

Die Grundsätze, wie sie hier für die Weiterentwicklung des Jugendamtes und die künftige Gestaltung des Jugendstrafrechts dargelegt wurden, mußten aufgezeigt werden, um an ihnen im Zusammenhalt mit dem modernen Polizeibegriff die künftige Stellung der Polizei im Jugendrecht und in der Jugendpflege zu entwickeln.

4. Der neue Polizeibegriff.

Der frühere materielle Polizeibegriff bestimmte das Verhältnis zwischen Staat und Einzelperson in liberaler Weise. Nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung hatte alle Staatstätigkeit, also auch die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte in Form der Polizei, eine gesetzliche Grundlage zur Voraussetzung. Um die Freiheit des Einzelnen mit größtmöglichen Garantien zu umgeben, wurde die hoheitliche Tätigkeit der Polizei auf ein bestimmtes Minimum beschränkt. Soweit daher die Zuständigkeit der Polizei nicht durch Einzelgesetze begründet war, erschöpfte sich ihr Amt in der „Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung" und in der Gefahrenabwehr. Die Polizeipflicht des einzelnen Staatsbürgers bestimmte sich andererseits aus dem Wesensbegriff der

13) Frank H., Die Verbrechensschuld, Art. i. Nationalsozialistischen Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935, S. 1335, und § 196 der Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen, v. 7. Juni 1923 (RGBl. II 1923, S. 263) in der Fassung v. 14. Mai 1934 (RGBl. I 1934 S. 383).

14) Im Gegensatz zu den in §§ 5, 6 RJGG zum Ausdruck kommenden Gedanken, daß die Strafe bei Jugendlichen nur eine Art Erziehungsmittel sei.

Polizei. Hierauf gründete sich das Recht des Einzelnen, alles das zu tun, was nicht durch eine Norm allgemeiner oder spezieller Art vom Gesetzgeber verboten war. Griff die Polizei darüber hinaus in die Privatrechtssphäre des Einzelnen ein, so machte sie sich schadensersatzpflichtig.

Mit dieser liberalen Bindung des Polizeibegriffes hat der Nationalsozialismus gebrochen. Das Maß der polizeilichen Bindung des Einzelnen wird nach den Aufgaben, die dem Einzelnen innerhalb der Gemeinschaft zukommen, bestimmt. Die Rechtssphäre des Einzelnen ist daher nicht mehr durch die negative Formulierung polizeilicher Zuständigkeit, sondern durch den Pflichtenkreis des Einzelnen innerhalb der Gemeinschaft festgelegt. Die Polizei ihrerseits ist dazu berufen, den Einzelnen in die Belange der Volksgemeinschaft einzuordnen, damit hat die Polizei eine politische Aufgabe[15]) erhalten. Das politisch notwendige Maß des polizeilichen Eingriffs kann vom Gesetz niemals restlos bestimmt werden, es ist daher auch nicht von einer formal-gesetzlichen Ermächtigung abhängig, sondern allein von den Belangen der Volksgemeinschaft. Sind diese verletzt, so ist die Polizei zum Einschreiten berechtigt. Das Korrelat der Polizei ist die Freiheit des Einzelnen. Freiheit bedeutet aber dann lediglich die „wechselnde, von der Gemeinschaft bestimmte Sphäre, mit der der Einzelne selbst unter eigener Verantwortung die Lebensverhältnisse gestaltet und die ihm nicht um seiner selbst willen, sondern zur Erfüllung seiner Funktion innerhalb der Volksgemeinschaft überlassen ist"[16]).

In Anwendung auf die vorliegende Arbeit ist daher die Frage, ob im Interesse der Gemeinschaft polizeiliches Einschreiten gegen Kinder und Jugendliche, soweit diese verwahrlost, gefährdet oder hilfsbedürftig erscheinen, notwendig ist, unbedingt zu bejahen. Es ist eine Angelegenheit der Nation, die Jugend zu vollwertigen Gliedern der Gemeinschaft zu erziehen. Gleichgültig, ob die Eltern mit oder ohne Verschulden ihrer Erziehungspflicht nicht nachkommen konnten, hat in diesem Fall der Staat gegenüber den Erziehungsberechtigten seinen Erziehungsanspruch als den höherwertigen durchzusetzen[17]). Gleichzeitig erlischt, da die Interessen der Gemeinschaft von den verwahrlosten oder gefährdeten Jugendlichen verletzt sind, das Recht der Betroffenen (Eltern, Erziehungsberechtigte), die Lebensverhältnisse dieser Jugendlichen unter eigener Verantwortung zu gestalten. Es entsteht die Pflicht der Polizei, diesen

15) Hamel W., Die Polizei im neuen Reich, Art. i. „Deutsches Recht" 1935, 5. Jahrg. Heft 15/16 S. 414.
16) Hamel W., a. a. O., S. 416.
17) s. S. 43.

gemeinschaftswidrigen Zustand zu beseitigen, d. h. diese Jugendlichen in die Gemeinschaft wieder einzuordnen. Gleichzeitig wird aber bei der Totalität der Lebensäußerungen des Staates die Polizei auch berechtigt sein, zur Durchsetzung des staatlichen Erziehungsanspruchs gegen den gefährdeten oder verwahrlosten Jugendlichen die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Das Recht der Polizei, hier einzugreifen, entspringt also einem doppelten Bedürfnis der Gemeinschaft:

1. Den Einzelnen, der sich durch sein Verhalten aus der Gemeinschaft ausgeschlossen hat, unschädlich zu machen[18].

2. Den Anspruch der Gemeinschaft auf Erziehung des jugendlichen Volksgenossen zu verwirklichen[19].

Soweit lediglich der Fall gegeben ist, daß die Polizei dem Erziehungsanspruch der Gemeinschaft zum Erfolg verhelfen soll, tritt die Polizei einer ebenfalls von der Gemeinschaft zur Erfüllung des Erziehungsanspruches eingesetzten Einrichtung, dem Jugendamt, gegenüber.

5. Gedanken über die zukünftige Zusammenarbeit des Jugendamtes und der Polizei in der Jugendfürsorge.

Hat nun der nationalsozialistische Staat die Zuständigkeit der Polizei und des Jugendamtes dem früheren Rechtszustand gegenüber grundsätzlich geändert? Die neuen Aufgaben des Jugendamtes zielen auf die Ausübung umfassender Zuständigkeit innerhalb der Jugendpflege hin. Es könnte also die Vermutung nahe liegen, daß Jugendführung und Jugendpflege in Fragen der Jugend die alleinige Zuständigkeit für sich in Anspruch nehmen würden. Dieser Grundsatz würde aber dem nationalsozialistischen Gedanken der persönlichen Verantwortlichkeit des Einzelnen gegenüber der Gemeinschaft widersprechen. Im liberalen Staat sah man in dem Jugendlichen ein zwangsläufig willenloses Produkt wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse. Eine Schuld des Einzelnen an der von ihm begangenen Straftat wurde nicht anerkannt, im Wesentlichen wurde die Schuld auf „die Gesellschaft" abgeschoben und damit eine „kollektive Schuld[20]" konstruiert. Parallel hierzu lief das Bestreben dem Jugendlichen die eigene Schuld in milderem Licht erscheinen zu lassen. In Zukunft wird es Aufgabe des Jugendrichters sein, dem Jugendlichen in der Hauptverhandlung stets nachdrücklich vor Augen zu führen, daß er gegen die Gesetze der Gemeinschaft verstoßen habe und darum

18) Rechtsbrecher.
19) Gefährdeter.
20) Goldmann Th., „Deutsche Justiz" 1934, S. 557.

selbst von der Gemeinschaft zur Verantwortung gezogen werden müsse. Ebenso wird aber auch die Polizei dazu berufen sein, den gefährdeten und verwahrlosten Jugendlichen aufzugreifen, um ihn ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß er sich durch sein Verhalten aus der Gemeinschaft ausgeschlossen hat. Wenn auch im Jugend-Strafvollzug im Interesse des Jugendlichen wie der Gemeinschaft der Erziehungsgedanke nicht beseitigt wurde, so hat die Gemeinschaft doch ein Recht darauf, daß dem Verwahrlosten oder gar straffälligen Jugendlichen sein gemeinschaftswidriges Verhalten zum Bewußtsein gebracht wird. Deshalb wird der Staat auf die Festnahme, nicht zuletzt im Interesse der in ihr liegenden allgemein vorbeugenden Wirkung ‹Generalprävention›, nicht verzichten können. Gerade die polizeiliche Verhaftung führt dem Jugendlichen klar vor Augen, daß er selbst in irgend einer Form die Verhaftung herbeigeführt hat. Dem Jugendlichen wird damit die eigene Schuld auch tatsächlich zum Bewußtsein gebracht. Mißbilligte der frühere Staat die Verhaftung jugendlicher Personen mit der Begründung, daß die „Gesellschaft" für die Straffälligkeit oder die Gefährdung des Jugendlichen allein verantwortlich gemacht werden müsse, so übersah er hierbei vollkommen, daß tausend andere Kinder unter den gleichen Verhältnissen nicht das gleiche Los ereilt hatte, daß diese vielmehr straffrei geblieben waren.

Es entsteht nun die Frage, ob diese abschreckende Wirkung auch bei einer Festnahme durch die weibliche Polizei erreicht werden kann. Entsprechend dem Geist des RJWG sollte die straffällige und gefährdete Jugend in einem möglichst frühen Zeitpunkt mit reinen Mitteln der Fürsorge betreut werden; ebenso stand dem Strafverfahren gegen Jugendliche der Fürsorgegedanke leitend voran. Der neue Staat dagegen bricht mit dem Gedanken, allein fürsorgerisch tätig zu werden, er will auch den jugendlichen Rechtsbrecher von weiteren Übeltaten abschrecken. Dieses Ziel wird bereits bei der Festnahme des Jugendlichen angestrebt. Damit sei nicht gesagt, daß der männliche Polizist mit besonderem Nachdruck tätig werden müsse, wenn allein das Eingreifen des uniformierten Beamten ausreicht um diese abschreckende Wirkung herbeizuführen. Diese Einstellung dem Jugendlichen gegenüber steht der Verwirklichung des staatlichen Erziehungsanspruches nicht entgegen. Der Beginn staatlicher Erziehungsarbeit darf nicht soweit vorverlegt werden, daß er bereits bei der polizeilichen Verhaftung in Form fürsorgerischer Betreuung in Erscheinung tritt. Der Staat wird unter diesem Gesichtspunkt in Zukunft solche Einrichtungen innerhalb der Polizei, die den Zweck hatten, die Jugendlichen bereits auf der Straße in

fürsorgerische Behandlung zu nehmen, beseitigen können. Die weibliche Polizei, die es gerade als ihre Aufgabe betrachtet hat, das Vertrauen der Jugendlichen bereits beim ersten Einschreiten zu erwerben, die darauf ausging keine abschreckende Wirkung Jugendlichen gegenüber auszuüben, wird damit aus dem Straßendienst gezogen werden müssen. Überdies würde es dem Wesen der Frau völlig wiedersprechen, wenn man dieser nunmehr die gleichen Aufgaben wie den männlichen Beamten im Straßendienst stellen würde. Gleichlaufend mit der Entfernung der Frau aus diesem Arbeitsbereich muß der männliche Beamte aber eine gründliche Ausbildung in der Gefährdetenfürsorge erfahren, dann wird auch er in der Lage sein im Straßendienst die Gefährdung jugendlicher Personen alsbald zu erkennen.

Mit der Beseitigung der weiblichen Gefährdetenpolizei kann aber nicht die völlige Beseitigung der Tätigkeit der Frau innerhalb der Polizeibehörde Hand in Hand gehen. Sowohl der jugendliche Zeuge und Verletzte, wie der jugendliche Rechtsbrecher, der von der Polizei aufgegriffen wird, hat sich einer polizeilichen Vernehmung zu unterziehen, hierauf kann im Interesse einer geordneten Strafrechtspflege nicht verzichtet werden. Die polizeiliche Vernehmung muß aber, da auch sie einen wesentlichen Anteil an der Vorbereitung des Strafverfahrens besitzt, mit aller Gewissenhaftigkeit durchgeführt werden. Daher ist die Beschäftigung der Frau innerhalb der Kriminalpolizei — daß Frauen für die Vernehmung jugendlicher Personen besondere Eignung besitzen, wurde bereits früher dargelegt — beizubehalten[21] und allen Kriminalpolizeistellen die Pflicht zur Anstellung weiblicher, in der Jugendpflege geschulter Personen aufzuerlegen. Damit ist gleichzeitig die Gewähr dafür gegeben, daß Erziehungsnotstände alsbald bei der polizeilichen Vernehmung erkannt werden können.

Bei Errichtung der weiblichen Polizei in Deutschland bestand die Ansicht, daß sich diese zu einem „Brennpunkt der sozialen Wohlfahrt"[22] überhaupt entwickeln würde, d. h., daß die weibliche Polizei der gesamten polizeilichen Tätigkeit den Stempel wohlfahrtspflegerischer Arbeit aufdrücken würde. Mit dieser Begründung kann eine Beschäftigung von Frauen innerhalb der Kriminalpolizei nicht mehr vertreten werden. Es ist aber auch nicht die Zweckbestimmung der Frau, innerhalb der Polizei derartige Tendenzen zu verkörpern. In Zukunft ist der Frau die Vernehmung der Minder-

21) Der neue Staat steht der Beschäftigung der Frau im öffentlichen Dienste insbesondere dort nicht ablehnend gegenüber, wo die Frau die vom Staat wahrzunehmende Aufgabe besser zu erfüllen in der Lage ist als der Mann.

22) Barck L., a. a. O., S. 86.

jährigen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres einzuräumen. Damit besitzt sie einen streng umgrenzten Wirkungskreis. Darüber hinaus wird sie keinen Anspruch auf die Betreuung anderer Personen erheben.

Zu entscheiden wäre aber noch die Frage, ob aus Gründen einer geordneten kriminalpolitischen Tätigkeit diese in der Polizei tätigen Frauen an die Polizeibehörde oder aus Gründen einer umfassenden Jugendpflege an das Jugendamt anzugliedern wären. Im liberalen Staat hielt man es nicht für geboten, polizeiliche Vernehmungen in Jugendsachen durch Mitglieder des Jugendamtes vornehmen zu lassen, da in diesem Falle die Beamten des Jugendamtes zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft hätten ernannt werden müssen. Würden aber im Laufe einer solchen Vernehmung den Beamten des Jugendamtes Tatsachen anvertraut — so wurde argumentiert —, die geeignet seien, die Strafverfolgung eines Jugendlichen zu rechtfertigen, so sei der Beamte des Jugendamtes verpflichtet, diese Tatsachen an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten. Dies würde jedoch dem Wesen des Jugendamtes zuwiderlaufen, das dazu berufen sei, die Jugendlichen fürsorgerisch zu betreuen, nicht aber dem Strafrichter auszuliefern. Eine derartige Auffassung kann heute nicht mehr unwidersprochen bleiben. Es liegt im Wesen des Nationalsozialismus, daß jedes Unrecht an der Gemeinschaft der zum Schutze der Gemeinschaft berufenen und als Wahrerin der Rechte der Gemeinschaft anerkannten Stelle bekannt wird. Die Idee, daß der Einzelne vor dem Staate und dessen Rechtsanspruch geschützt werden müsse, ist überwunden. Auch der Jugendliche soll, wenn er der Gemeinschaft gegenüber seinen verbrecherischen Willen betätigt hat und auf Grund seiner Persönlichkeit verantwortlich gemacht werden kann, die Härten des Gesetzes spüren. Die Vernehmung jugendlicher Personen kann daher weiblichen Organen des Jugendamtes, die ständig innerhalb der Polizeibehörde mit den Ermittlungen in Jugendsachen zu betrauen sind, übertragen werden. Diese Beamtinnen trifft dann die Pflicht, Tatsachen, die eine Bestrafung des jugendlichen Rechtsbrechers rechtfertigen, im Interesse der Gemeinschaft der Staatsanwaltschaft mitzuteilen. Das Jugendamt selbst wird durch die Delegation einzelner Mitglieder in die Polizei das Vertrauen seiner Schützlinge deswegen nicht verlieren, weil die innerhalb der Polizeibehörde tätigen Beamtinnen auch räumlich dieser Behörde angegliedert werden müssen und daher nach außen gar nicht als Beamte des Jugendamtes in Erscheinung treten. Diese Erweiterung des Aufgabenkreises berührt die Selbständigkeit des Jugendamtes als Erziehungsbehörde nicht. Durch die enge Ver-

bindung mit der Polizei wird die praktische Arbeit an der Jugend erweitert werden, da den Organen des Jugendamtes sämtliche gefährdete und straffällige Jugendliche unmittelbar nach dem Eingreifen zugeführt werden müssen. Auf diese Weise sind die in der Polizei tätigen Beamtinnen in der Lage sofort beim Jugendamt die notwendigen Erziehungsmaßnahmen einzuleiten.

Die oben wiedergegebene Forderung des nationalsozialistischen Staates, daß auch in Zukunft der Strafvollzug an Jugendlichen in Bahnen der Erziehung zu führen ist, läßt die Ansicht gerechtfertigt erscheinen, daß der jugendliche Rechtsbrecher nach seinem Aufgreifen durch die Polizei in eine Umgebung gebracht wird, die geeignet ist, die Willensrichtung des Jugendlichen im Sinne der Gemeinschaft zu gestalten. Hierzu sind aber nicht die Organe des Polizeidienstes, sondern allein die Organe der Jugendpflege geeignet. Durch den Einbau des Jugendamts in die Polizei wird eine Verbindung zweier berechtigter Forderungen erreicht: Einmal erhält das Jugendamt, entsprechend seiner künftig umfassenden Stellung als Erziehungsaufsichtsbehörde, die Betreuung des Jugendlichen sofort nach dessen Ergreifung durch die Polizei übertragen, zum andern kann der Anspruch der Gemeinschaft auf gerechte Bestrafung nicht mehr durch die alleinige Anordnung fürsorgerischer Maßnahmen vereitelt werden. Eine so geartete Zusammenarbeit von Polizei und Jugendamt wird dem Wesen beider Einrichtungen am ehesten gerecht: Die Herstellung eines den Gesetzen der Gemeinschaft entsprechenden Zustandes obliegt auch Jugendlichen gegenüber allein der Polizei, die Wahrnehmung des staatlichen Erziehungsanspruches gehört auch innerhalb der Polizei zur alleinigen Aufgabe des Jugendamtes.

Schlußbetrachtungen.

Jede Epoche prägt entsprechend ihrer Geisteshaltung den staatlichen Lebensäußerungen ihren Stempel auf. Daß auch die Jugendfürsorge der letzten Jahrhunderte getreu das Abbild ihrer Zeit trägt, lehrt die Betrachtung ihrer Geschichte. Die Entwicklung der Jugendfürsorge in Deutschland stellt ausgehend von der beginnenden Neuzeit bis zur Proklamierung des Erziehungsanspruches im RJWG, das Spiegelbild der deutschen Rechtsentwicklung dar. Im Mittelpunkt staatlichen Lebens steht nicht die Gemeinschaft sondern die Einzelperson. Diese löst sich mehr und mehr aus der Gemeinschaft, ihre Freiheit gegen Eingriffe des Staates wird vom Gesetzgeber garantiert, ihre Rechte gegen den Staat werden kodifiziert und schließlich steht die Einzelperson dem Staate nicht mehr als organisch verbundener Teil, sondern als anspruchsberechtigter Dritter gegenüber.

Diese Isolierung des Individuums wird der neue Staat auf allen Gebieten staatlichen Lebens beseitigen. Dem auf die Einzelperson abgestellten Denken setzt der Nationalsozialismus das Denken in der Gemeinschaft entgegen. Darum wird er auch das Verhältnis des Kindes zur Gemeinschaft völlig neuartig gestalten. Er wird die natürlichen Lebensäußerungen der Jugend nicht beschränken, er wird aber die krankhaften Erscheinungen an der Jugend mit aller Gewissenhaftigkeit und allem Nachdruck beseitigen. Diesem Ziel wird der Staat in allen seinen Lebensäußerungen zu dienen haben. Die Führung der gesunden Generation ist alleinige Aufgabe der Hitlerjugend. Die „kranke" Jugend zur Gemeinschaft zurückzurückzuführen, wird Pflicht der Jugendpflege und Polizei sein. Die Aufgabe der Polizei, den Verwahrlosten in die Gemeinschaft einzuordnen, und die Aufgabe der Jugendpflege, den Gefährdeten und Verwahrlosten zu einem wertvollen Glied der Gemeinschaft zu erziehen, greift so mannigfach ineinander, daß nur durch die Zusammenarbeit beider Einrichtungen das erstrebte Ziel in der Gemeinschaft erreicht werden kann. Die Stellungnahme des Staates für die künftige gemeinsame Arbeit ist heute noch nicht bekannt. Wie aber auch immer der Gesetzgeber das Zusammenwirken der beiden Einrichtungen regeln mag, der Arbeit an der gefährdeten Jugend wird immer der Gedanke leitend vorangehen müssen, daß auch dieser Teil der Jugend dereinst Träger der Nation sein wird.

Literaturverzeichnis.

Albrecht, W.: Neues Staatsrecht, Leipzig 1934.

Antz, R.: Deutsches Polizeiarchiv 1927 S. 53.

Badischer Staatsanzeiger ‹Karlsruher Zeitung› vom 16. April 1927 Nr. 89.

Barck, L.: Ziele und Aufgaben der weiblichen Polizei in Deutschland, Berlin-Lübeck-Hamburg 1928.

Behnke, E.: Gedanken über die Rechtsformen der staatlichen Erziehung in Jugendfürsorge und Strafvollzug, Art. i. ZBl. J. XXV S. 296.

Bestimmungen über die Einstellung, Ausbildung, Prüfung und Einordnung der weiblichen Kriminalbeamten bei den staatlichen Polizeiverwaltungen, Berlin 1928.

Blaum, K., Riebesell P., Storck G., RJWG Handausgabe, Mannheim 1924.

Cordier, L.: Evangelische Jugendkunde Bd. 3, Schwerin 1929.

Degenhardt, H., Hagemann M.: Polizei und Kind, Berlin 1926.

Drewes, P., Sandré, E.: Kommentar zum RJWG, Leipzig 1928.

v. Düring-Stern: Jugendfürsorge 2, Breslau 1927.

Eichner, E.: Die Rechtsgrundlagen der Präventivpolizei, insbesondere der Präventivpolizeihaft nach der bayerischen Rechtsentwicklung, München-Berlin-Leipzig 1927.

Emminghaus, A.: Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten, Berlin 1870.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 22.

Entwicklung der Kriminalität der Jugendlichen in den Jahren 1930—1933, Art. i. ZBl. J., XXV. Jahrg. Nr. 4/5, S. 124.

Enzyklopädisches Handbuch des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge, Art. „Polizeiliche Jugendfürsorge", 2. Auflage, Leipzig 1930.

Erkens, J.: Weibliche Polizei, Lübeck 1925.

Fichtl, E.: Kommentar zum RJWG, München 1926.

Frank, H.: Die Verbrechensschuld, Art. i. Nationalsozialistischen Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935, S. 1333.

Freisler, R.: Gedanken zur Strafrechtserneuerung, Art. i. „Deutsche Justiz". 95. Jahrgang, Nr. 41, S. 415.

Friedeberg, E., Polligkeit W.: Kommentar zum RJWG, Berlin 1928.

Giese, Neuwiem, Cahn: Deutsches Verwaltungsrecht, Berlin-Wien 1930.

Goldmann, Th.: „Deutsche Justiz", 1934, S. 557.
Hamel, W.: Die Polizei im neuen Reich, Art. i. „Deutsches Recht" 5. Jahrg., Heft 15/16, S. 412 ff.
Heilbronn, E.: Jugendliche als Zeugen, Art. i. ZBl. J. XIX. Jahrg., Nr. 7, S. 169 ff.
Hess, W.: Deutsches Jugendwohlfahrtsrecht: Handausgabe des RJWG, bayr. JAG, RJGG etc. mit Erläuterungen, München 1926.
Hitler, A.: Mein Kampf, 2 Bände, München 1925, 1927.
Jahnke, A.: Die polizeiliche Schutzhaft Minderjähriger, Art. i. ZBl. J. XXIII. Jahrg., Nr. 9.
Jugendheim im Polizeipräsidium in Berlin, Art. i. ZBl. J. XX. Jahrg., Nr. 5, S. 131.
Karsten, D.: Ländliche Jugendwohlfahrt, Parchim i. Mecklbg. 1928.
Koch, Ch.: Wandlungen der Wohlfahrtspflege im Zeitalter der Aufklärung, Erlangen 1933.
Lammers, A.: Artikel „Stadt Bremmen" in A. Emminghaus, Das Armenwesen etc. S. 283.
Laut, H.: Deutsches Jugendrecht, München-Gladbach, 1927.
Lindemann, A.: Artikel „Die Geschichte der ersten Frauenpolizei" i. Erkens J. „Weibliche Polizei", Lübeck 1925.
Löning, E.: Artikel Armenwesen, in Handbuch der politischen Ökonomie, 3. Auflage, 3. Bd., Tübingen 1891, S. 970.
Löwe-Rosenberg: Kommentar zur StPO, 2. Auflage.
Luther, M.: An den Christlichen Adel deutscher Nation von des Christlichen Standes Besserung, 1520, D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe, 6. Bd., Weimar 1880
Mayer, A.: Zur Frage der weiblichen Polizei, Art. i. „Die Polizei", 23. Jahrg. Nr. 7.
Melcher, N.: Von der Polizeifürsorge zur weiblichen Kriminal-Polizei, Art. i. „Die Polizei", 23. Jahrg., Nr. 7, S. 147 ff.
Muthesius, H.: Fürsorgerecht, Berlin 1928.
Paulßen, B.: Die Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Polizeibeamten, Art. i. ZBl. J., XVIII. Jahrg., S. 302 ff.
v. Philippowich, E.: Grundriß der politischen Ökonomie, Tübingen 1923, II. Bd.
Polligkeit, W.: Artikel „Die programmatische Bedeutung des § 1 RJWG" in „Fürsorge als persönliche Hilfe", Berlin 1929, S. 151 ff.
Polligkeit, W., Scherpner H., Webler H.: Fürsorge als persönliche Hilfe, Berlin 1929.
Reinecke, K.: Die Aufgaben der Polizei nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927, Würzburg, 1928.

Rehm, M.: Das Kind in der Gesellschaft, München 1925.
Rothschild, F.: Jugendamt und Vormundschaftsgericht, Art. i. „Fürsorge als persönliche Hilfe", Berlin 1929, S. 178.
Richtlinien für die Arbeit der Frauenwohlfahrtspolizei in Köln, abgedr. b. Erkens, J., Weibliche Polizei, Lübeck 1925, S. 106 ff.
Scheuner, E.: Die Gefährdetenfürsorge, Berlin 1930.
Uhlhorn, G.: Gesch. d. christl. Liebestätigkeit, 3 Bde., Stuttgart 1890.
Vagt, H.: Die Bedeutung des nationalsozialistischen Erziehungsgedankens für die Praxis der Fürsorgeerziehung, Art. i. ZBl. J. XXVI. Jahrg., S. 290 ff.
Vervier, N.: „Die Rechtsgrundlagen der Präventivpolizei etc. von Dr. E. Eichner", Buchbesprechung im Arch. d. öffentl. Rechts, 1929.
Webler, H.: Grundlegung einer Systematik des Jugendrechts, Art. i. ZBl. J., XXV. Jahrg., Nr. 3, S. 105 ff.
—, Grundzüge eines Reichsjugendgesetzes, Art. i. ZBl. J., XXVII. Jahrg., S. 122.
Wegner, A.: Jugendrecht, Berlin-Leipzig 1929.
Werner, E.: Jugendpflege und Jugendfürsorge, Berlin 1925.
Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, früher: Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung, Berlin, XVIII., XX., XXIII., XXV, XXVI, XXVII. Jahrg.
Zusammenarbeit der weiblichen Polizei mit den Jugendämtern in Berlin, Art. i. ZBl. J., XX. Jahrg., Nr. 1, S. 22 ff.
Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Polizei, Art. i. ZBl. J., XXVI. Jahrg. Nr. 12, S. 362.